

LAURA JONES

Die urheberrechtliche  
Haftung von  
Intermediären im  
Rechtsvergleich

*Geistiges Eigentum und  
Wettbewerbsrecht*  
156

---

**Mohr Siebeck**

# Geistiges Eigentum und Wettbewerbsrecht

herausgegeben von

Peter Heermann, Diethelm Klippel,  
Ansgar Ohly und Olaf Sosnitza

156





Laura Jones

Die urheberrechtliche Haftung  
von Intermediären im  
Rechtsvergleich

Mohr Siebeck

*Laura Jones*, geboren 1992; Studium der Rechtswissenschaften in Passau und Toulouse; 2014 Licence en droit; 2015 Erste Juristische Prüfung; 2019 Doppelpromotion (LMU München, Université Paris 1 Panthéon-Sorbonne; 2018–20 Referendariat in München und Luxemburg; 2020 Zweite Juristische Staatsprüfung.  
orcid.org/0000-0001-9464-6440

ISBN 978-3-16-159208-9 / eISBN 978-3-16-159209-6  
DOI 10.1628/978-3-16-159209-6

ISSN 1860-7306 / eISSN 2569-3956 (Geistiges Eigentum und Wettbewerbsrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2020 Mohr Siebeck Tübingen. [www.mohrsiebeck.com](http://www.mohrsiebeck.com)

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen aus der Times gesetzt, auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und gebunden.

Printed in Germany.

## Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Rahmen eines Doppelpromotionsverfahrens zwischen der Ludwig-Maximilians-Universität München und der Université Paris 1 Panthéon-Sorbonne erstellt und im Juni 2019 als Dissertation angenommen. Sie wurde für ihre Veröffentlichung aktualisiert, sodass Literatur und Rechtsprechung bis Ende Januar 2020 berücksichtigt sind.

Die Erstellung dieser Arbeit wäre mir nicht ohne die ideelle wie finanzielle Unterstützung zahlreicher Personen gelungen. Bei ihnen möchte ich mich vorab hierfür bedanken.

An erster Stelle gilt mein herzlicher Dank meinem Doktorvater, Herrn Prof. Dr. Ansgar Ohly, LL.M. (Cambridge) für das von ihm entgegengebrachte Vertrauen und die Zeit, die er sich in den letzten Jahren immer wieder nahm, um mir in zahlreichen persönlichen Gesprächen wichtige Denkanstöße zu geben. Seine Betreuung hat mein Fortschreiten in ganz entscheidendem Maße gefördert. Darüber hinaus ließ er sich mit mir zusammen auf die Durchführung des Doppelpromotionsverfahrens ein und scheute dabei nicht die daraus entstehenden Mühen. Hierdurch hat er es mir ermöglicht, die Herausforderung der Cotutelle anzunehmen und meine fachlichen wie persönlichen Beziehungen zu Frankreich weiter zu vertiefen.

Gleichermaßen gebührt mein tiefer Dank meinem Doktorvater, Herrn Prof. Dr. Tristan Azzi. Auch er hat sich auf das „Experiment“ der Doppelpromotion eingelassen und sich einer deutschen Doktorandin angenommen. Er stand mir trotz der geographischen Entfernung stets beratend zur Seite. Darüber hinaus half er mir in vielen persönlichen Begegnungen, mich mit der französischen Rechtsordnung vertieft auseinanderzusetzen. Die hierbei geführten Diskussionen haben mein französisches Rechtsverständnis verfestigt und den Rechtsvergleich innerhalb der Arbeit erheblich gefördert.

Weiterhin danke ich Frau Prof. Dr. Agnès Lucas-Schloetter, die meine Entscheidung zur Promotion maßgeblich beeinflusst hat und ohne die mir die Organisation der Doppelpromotion nicht möglich gewesen wäre. Ihr stetes Interesse an meinem Fortschritt sowie ihre zahlreichen Anregungen haben mich immer wieder neu motiviert. Darüber hinaus möchte ich mich herzlich bei Herrn Prof. Dr. Matthias Leistner, LL.M. (Cambridge) für seine Unterstützung sowie für

seine zügige Erstellung des Zweitgutachtens bedanken. Nicht nur gab er mir bei verschiedenen Gelegenheiten hilfreiche Anmerkungen zu einzelnen Aspekten der Arbeit, er unterstützte mich auch bei der Bewerbung um ein Stipendium des DAAD. Ich danke weiterhin Frau Prof. Dr. Annette Kur und Frau Prof. Dr. Célia Zolynski dafür, Teil meiner Prüfungskommission gewesen zu sein. Den Herausgebern der Reihe „Geistiges Eigentum und Wettbewerbsrecht“ danke ich für die Aufnahme in diese Schriftenreihe.

Das Max-Planck-Institut für Innovation und Wettbewerb in München förderte mein Vorhaben sowohl in finanzieller Hinsicht durch ein Stipendium, als auch in wissenschaftlicher Hinsicht durch Zurverfügungstellen eines Büros und seiner umfangreichen Bibliothek. Es ermöglichte mir einen internationalen wissenschaftlichen Austausch mit anderen Doktoranden, wodurch auch neue Freundschaften entstanden. Hierfür möchte ich den Direktoren des Max-Planck-Instituts an dieser Stelle herzlich danken. Dem Deutschen Akademischen Austauschdienst gilt mein Dank für die finanzielle Förderung während meines Forschungsaufenthaltes in Paris. Der Druck dieser Arbeit wurde ferner von der Johanna und Fritz Buch Gedächtnis-Stiftung finanziell unterstützt. Für die Förderung möchte ich mich herzlich bei den Stiftungsgebern bedanken.

Während der verschiedenen Phasen der Erstellung dieser Arbeit habe ich darüber hinaus die hilfsbereite Unterstützung und Akzeptanz meiner Freunde genossen. Besonders hervorheben möchte ich an dieser Stelle Emily Huber, die stets mit meinem Voranschreiten mitfieberte und die Momente genau erkannte, in denen ich motivierende Worte brauchte. Außerdem erklärte sie sich trotz ihres eigenen vollen Terminkalenders zur Korrektur meiner französischen Arbeit bereit, wofür ich ihr nicht genug danken kann.

Meinem Freund Philip Topka danke ich von ganzem Herzen für seine Liebe, sein Vertrauen und seinen Zuspruch in den letzten Jahren. Er gab mir in den entscheidenden Momenten die Kraft und die Motivation, mich weiterhin mit den aktuellen Entwicklungen der Intermediärhaftung zu befassen, auch wenn sie bedeuteten, ganze Abschnitte der Arbeit neu schreiben zu müssen. Außerdem übernahm er äußerst gewissenhaft die sicherlich mühevollen Aufgabe, eine nicht ganz schlanke juristische Arbeit Korrektur zu lesen.

Zu guter Letzt gebührt mein größter Dank meiner Familie und insbesondere meinen Eltern Kathrin und Detleff Jones. Schon immer ließen sie mir meine Freiräume und förderten mich in meinem Tun. Ihre bedingungslose Unterstützung und Liebe haben mir die Arbeit an der vorliegenden Dissertation ermöglicht. Ihnen möchte ich diese Arbeit widmen.

# Inhaltsübersicht

Vorwort . . . . .	V
Inhaltsverzeichnis . . . . .	IX
Abkürzungsverzeichnis . . . . .	XXIX
Einleitung . . . . .	1
§ 1 Gegenstand der Arbeit . . . . .	3
§ 2 Stand der Forschung . . . . .	15
§ 3 Ziel der Arbeit und Gang der Untersuchung . . . . .	21
Kapitel 1: Die völker- und unionsrechtliche Stellung der Intermediäre . . . . .	25
§ 1 Völkerrechtliche Vorgaben . . . . .	27
§ 2 Der unionsrechtliche Rahmen . . . . .	33
§ 3 Zwischenergebnis: Problemfelder auf EU-rechtlicher Ebene . . . . .	117
Kapitel 2: Der französische Ansatz der Vermittlerhaftung nach allgemeinen deliktsrechtlichen Regeln . . . . .	121
§ 1 Providerkategorien im französischen Recht und die Umsetzung der ECRL . . . . .	123
§ 2 Die Haftung von Vermittlern nach französischem Urheber- und Deliktsrecht . . . . .	161
§ 3 Unterlassungsanordnungen im französischen Recht ( <i>actions en cessation du dommage</i> ) . . . . .	191
§ 4 Zwischenergebnis . . . . .	209



Kapitel 3: Die britische Ausgestaltung der Intermediärhaftung	211
§ 1 Die britische Umsetzung der ECRL: Die Electronic Commerce (EC-Directive) Regulations 2002	213
§ 2 Primäre und sekundäre Haftung für Urheberrechtsverletzungen nach britischem Recht: Vom Prinzip der Autorisierung zur deliktsrechtlichen Teilnehmerhaftung	223
§ 3 <i>Injunctions</i> im englischen Recht und die Umsetzung des Art. 8 Abs. 3 InfoSoc-RL in Sec. 97A CDPA	257
§ 4 Zwischenergebnis	287
 Kapitel 4: Vermittlerhaftung nach deutschem Recht	 289
§ 1 Die Umsetzung der ECRL innerhalb des Telemediengesetzes	291
§ 2 Haftung für Urheberrechtsverletzungen	315
§ 3 Notwendigkeit des Sondermodells der Störerhaftung?	363
§ 4 Zwischenergebnis	409
 Kapitel 5: Neuordnung der urheberrechtlichen Vermittlerhaftung	 411
§ 1 Neue Grenzziehung zwischen unmittelbarer und mittelbarer Haftung des Vermittlers	413
§ 2 Harmonisierungsnotwendigkeit der sekundären Haftung: Der Weg zu einer europäischen urheberrechtlichen Verkehrspflicht	467
§ 3 Rückprüfung und Implementierung in den Mitgliedstaaten	535
 Fazit	 543
§ 1 Klarstellungen zum <i>Status Quo</i> der urheberrechtlichen Vermittlerhaftung	545
§ 2 Auf dem <i>Status Quo</i> aufbauende Vorschläge	553
 Literaturverzeichnis	 559
Sachregister	607

# Inhaltsverzeichnis

Vorwort . . . . .	V
Inhaltsübersicht . . . . .	VII
Abkürzungsverzeichnis . . . . .	XXIX
Einleitung . . . . .	1
§ 1 Gegenstand der Arbeit . . . . .	3
A. Ausgangslage . . . . .	3
B. Überblick über die einzelnen Vermittler und ihre Rolle im Web 2.0 . . . . .	6
I. Definitionen . . . . .	6
1. Vermittler und Vermittlerhaftung . . . . .	6
2. Direkte und indirekte Haftung . . . . .	7
II. Aufgaben der einzelnen Vermittler . . . . .	8
1. Access Provider . . . . .	8
2. Suchmaschinen . . . . .	8
3. Hyperlinks . . . . .	9
4. Host Provider . . . . .	10
5. User-Generated-Content (UGC) Plattformen . . . . .	10
6. Content Provider . . . . .	11
7. Rechtliche Bedeutung der Unterscheidung . . . . .	11
C. Problemstellung . . . . .	11
§ 2 Stand der Forschung . . . . .	15
§ 3 Ziel der Arbeit und Gang der Untersuchung . . . . .	21

Kapitel 1: Die völker- und unionsrechtliche Stellung der Intermediäre . . . . .	25
§ 1 Völkerrechtliche Vorgaben . . . . .	27
A. Verwertungsrechte . . . . .	27
B. Verfahrensrechte . . . . .	30
C. Zwischenergebnis . . . . .	31
§ 2 Der unionsrechtliche Rahmen . . . . .	33
A. Intermediäre und das europäische Primärrecht . . . . .	33
I. Betroffene Rechtspositionen . . . . .	33
1. Betroffene Grundrechte der Grundrechtecharta der Europäischen Union . . . . .	33
2. Betroffene Menschenrechte der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten . . . . .	35
3. Verhältnis der Grundrechtecharta zur EMRK . . . . .	38
II. Wachsende Bedeutung der mittelbaren Drittwirkung der Grundrechte im privatrechtlichen Verhältnis zwischen Intermediär und Rechteinhaber . . . . .	39
1. Auswirkungen der Grundrechtsabwägung in Fällen der Intermediärhaftung . . . . .	39
2. Vor- und Nachteile der grundrechtlichen Verhältnismäßigkeitsprüfung in urheberrechtlichen Fällen . . . . .	41
3. Notwendigkeit einer Ausweitung auf die Grundrechtsabwägung? . . . . .	43
4. Zwischenergebnis . . . . .	44
III. Ausschließlichkeit des europäischen Verfassungsrechts? . . . . .	45
B. Europäisches Sekundärrecht und daraus resultierendes Spannungsverhältnis . . . . .	46
I. Die E-Commerce-Richtlinie . . . . .	47
1. Zielsetzung und Struktur der Richtlinie . . . . .	47
2. Die Haftungsprivilegien der Art. 12 bis 14 ECRL . . . . .	48
a) Vorbemerkungen . . . . .	48
b) Gemeinsame Voraussetzungen der Haftungsprivilegierungen	50
aa) Dienst der Informationsgesellschaft . . . . .	50
bb) Abgrenzung eigene vs. fremde Information . . . . .	51
cc) Abgrenzung aktive vs. passive Tätigkeit . . . . .	52
dd) Möglichkeit gerichtlicher oder behördlicher Anordnungen	54

c) Handlungspflichten ab Kenntnis als spezifische Voraussetzungen der Privilegierungstatbestände . . . . .	54
aa) Die verschiedenen Tätigkeiten und ihre Privilegierungsvoraussetzungen . . . . .	54
bb) Inhalt der Kenntnis . . . . .	56
cc) Kenntnis bei Schadensersatzansprüchen . . . . .	57
dd) Kenntnisvermutung . . . . .	58
d) Begriffliche Klarstellung . . . . .	58
3. Regelungsumfang . . . . .	59
a) Geltungsbereich und Reichweite . . . . .	59
b) Keine allgemeine Überwachungspflicht, Art. 15 ECRL . . . . .	60
c) Nicht geregelte Bereiche . . . . .	63
aa) <i>Notice and Take Down</i> -Verfahren . . . . .	63
bb) Hyperlinks und Suchmaschinen . . . . .	63
4. Zwischenergebnis . . . . .	65
II. Die InfoSoc-Richtlinie . . . . .	65
1. Die Verwertungsrechte der InfoSoc-Richtlinie . . . . .	66
a) Vervielfältigungsrecht . . . . .	67
b) Recht der öffentlichen Wiedergabe und der öffentlichen Zugänglichmachung . . . . .	68
aa) Vollharmonisierung und Verhältnis zu anderen Normen . . . . .	68
bb) Tatbestand der öffentlichen Wiedergabe . . . . .	71
cc) Ausdehnung des Tatbestandes der öffentlichen Wiedergabe auf das Setzen von Hyperlinks . . . . .	76
dd) Öffentliche Wiedergabe und arbeitsteiliges Verhalten . . . . .	83
ee) Die öffentliche Zugänglichmachung . . . . .	89
ff) Der völkerrechtliche Tatbestand der öffentlichen Wiedergabe . . . . .	90
c) Verbreitungsrecht . . . . .	91
d) Bewertung . . . . .	92
2. Die Bedeutung des Anordnungsmodells der InfoSoc-Richtlinie für die Intermediärhaftung . . . . .	94
a) Der Begriff des Vermittlers und seine Stellung zur Rechtsverletzung . . . . .	94
b) Verhältnis der InfoSoc-Richtlinie zur Durchsetzungsrichtlinie . . . . .	96
c) Regelungsinhalt . . . . .	97
aa) Voraussetzungen: Verallgemeinerung des <i>Notice and Take Downs</i> zum <i>Notice and Action</i> ? . . . . .	97
bb) Reichweite der Anordnungen . . . . .	99
cc) Schranken . . . . .	99

dd) Sonderfall: Sperrverfügungen . . . . .	100
d) Zwischenergebnis . . . . .	102
3. Ausblick: Neugestaltungen durch die Richtlinie über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt . . . . .	102
a) Diensteanbieter für das Teilen von Online-Inhalten . . . . .	104
b) Artikel 17 DSM-Richtlinie und sein Verhältnis zu Artikel 3 InfoSoc-Richtlinie . . . . .	105
c) Bewertung . . . . .	106
4. Verhältnis des Art. 8 Abs. 3 InfoSoc-Richtlinie zu den Verwertungsrechten . . . . .	108
5. Zwischenergebnis . . . . .	110
III. Spannungsverhältnis zwischen ECRL und InfoSoc-Richtlinie und verbleibender Umsetzungsspielraum . . . . .	111
1. Spannungsverhältnis zwischen vollharmonisierten Haftungsprivilegien, Verwertungsrechten und gerichtlichen Anordnungen . . . . .	111
2. Verbleibender Umsetzungsspielraum . . . . .	115
 § 3 Zwischenergebnis: Problemfelder auf EU-rechtlicher Ebene	117
 Kapitel 2: Der französische Ansatz der Vermittlerhaftung nach allgemeinen deliktsrechtlichen Regeln . . . . .	121
 § 1 Providerkategorien im französischen Recht und die Umsetzung der ECRL . . . . .	123
A. Rechtslage vor der ECRL . . . . .	123
I. Die strafrechtliche <i>responsabilité en cascade</i> . . . . .	124
II. Das Gesetz vom 1. August 2000 zur Änderung des Gesetzes über die Kommunikationsfreiheit . . . . .	125
B. Gesetzlich erfasste Intermediäre und ihre Pflichten . . . . .	126
I. Access Provider und Telekommunikationsbetreiber . . . . .	127
1. Definition des Access Providers und des Telekommunikationsbetreibers . . . . .	127
2. Gesetzliche Pflichten des Access Providers . . . . .	128
a) Identifizierungspflicht . . . . .	128
b) Vorbeugung von Rechtsverletzungen . . . . .	129
c) Zwischenergebnis . . . . .	130
3. Gesetzliche Prüf- und Sicherungspflichten des WLAN-Betreibers	131

a) Allgemeines . . . . .	131
b) Unionsrechtskonformität der Prüf- und Sicherungspflicht? . . .	132
4. Das Warnhinweismodell Hadopi als taugliche Ergänzung? . . .	132
a) Hadopi – Ziele und Problemstellung . . . . .	132
b) Die Einfuhr eines Warnhinweismodells . . . . .	133
aa) Erste und zweite Phase des Warnhinweismodells . . . . .	133
bb) Verfassungswidrigkeit der ursprünglich geplanten Folgen einer weiteren Rechtsverletzung . . . . .	134
cc) Neuregelung durch das Gesetz vom 28. Oktober 2009: Das qualifizierte Fahrlässigkeitsdelikt . . . . .	134
dd) Fazit . . . . .	136
c) Schicksal der Hadopi . . . . .	136
II. Host Provider und Content Provider . . . . .	137
1. Notwendigkeit der Abgrenzung: Privilegierter Host Provider vs. haftender Content Provider . . . . .	137
2. Rechtsprechungsüberblick: UGC-Plattformen als Host oder Content Provider . . . . .	138
3. Entweder Host oder Content Provider? . . . . .	144
4. Pflichten des Host Providers . . . . .	146
5. Zwischenergebnis . . . . .	146
III. Anbieter eines Dienstes zur öffentlichen Kommunikation im Netz	146
1. <i>Éditeur de services vs éditeur de contenu</i> . . . . .	146
2. Pflichten . . . . .	148
3. Haftung für Rechtsverletzungen der Nutzer? . . . . .	149
IV. Online-Plattformen . . . . .	149
1. Definition des Online-Plattform-Betreibers . . . . .	150
2. Treuepflicht der Online-Plattform-Betreiber . . . . .	150
3. Kritik . . . . .	152
V. Zwischenergebnis . . . . .	152
C. Die Voraussetzungen der Haftungsprivilegien und ihre Wirkung . . .	153
I. Access und Cache Provider . . . . .	153
II. Host Provider . . . . .	153
1. Verständnis des Haftungsprivilegs: <i>Irresponsabilité</i> <i>conditionnelle</i> oder <i>responsabilité sous condition</i> ? . . . . .	153
2. Haftungsvoraussetzungen des Host Providers . . . . .	154
a) Kenntniserlangung durch Benachrichtigung: Die normierte Anzeige . . . . .	154
aa) Inhalt der Benachrichtigung . . . . .	154
bb) Beweiserleichterung oder Haftungsvoraussetzung? . . . .	155
cc) Umgang mit missbräuchlichen Anzeigen . . . . .	156

b) Bezugspunkt der Kenntnis: <i>Caractère manifestement illicite</i>	156
c) Kein unverzügliches Löschen . . . . .	157
d) Reichweite der durch die Anzeige ausgelösten Handlungspflicht: Vom <i>Notice and Take Down</i> zum <i>Notice and Stay Down</i> ? . . . . .	157
III. Zwischenergebnis . . . . .	159
 § 2 Die Haftung von Vermittlern nach französischem Urheber- und Deliktsrecht . . . . .	161
A. Die Urheberrechtsverletzung als Delikt: <i>La contrefaçon</i> . . . . .	162
I. Begriff und Konzeption der <i>contrefaçon</i> . . . . .	162
II. Voraussetzungen der zivilrechtlichen <i>contrefaçon</i> . . . . .	163
1. Tathandlung: Verletzung des Urheberrechts . . . . .	163
a) Unmittelbare Urheberrechtsverletzung . . . . .	163
b) Mittelbare Urheberrechtsverletzung ( <i>contrefaçon par fourniture de moyens</i> ) . . . . .	163
aa) Das Bereitstellen einer Software zur Erleichterung der unmittelbaren Rechtsverletzung als Straftat nach Art. L. 335-2-1 CPI . . . . .	163
bb) Die zivilrechtliche Haftung für die Bereitsstellung von Mitteln zur Tatbegehung . . . . .	165
c) Vereinbarkeit mit der InfoSoc-RL und Ausblick auf die DSM-Richtlinie . . . . .	167
2. Kein Vorsatzerfordernis . . . . .	167
3. Intermediäre als <i>contrefacteurs</i> . . . . .	169
a) Plattformen und das Problem der geteilten Nutzungshandlungen . . . . .	169
b) Das Setzen von Hyperlinks als <i>contrefaçon</i> . . . . .	170
aa) Der einfache Link als <i>fourniture de moyens</i> . . . . .	170
bb) Die öffentliche Wiedergabe durch deep Links und framende Links . . . . .	171
cc) Anpassungsnotwendigkeit an unionsrechtliche Vorgaben	172
c) Das Betreiben einer Suchmaschine als <i>contrefaçon</i> . . . . .	172
aa) Tendenzen in der Rechtsprechung . . . . .	172
bb) Gesetzliche Neureglung zu Erfassung von Google Images	175
4. Zwischenergebnis . . . . .	178
B. Anwendbarkeit der Art. 1240 ff. C. civ. . . . .	178
I. Vorbemerkungen . . . . .	178
II. Die zivilrechtliche Haftung für eigenes Fehlverhalten nach Art. 1240 f. C. civ. . . . .	181

1. Voraussetzungen der <i>faute</i> : Vorsätzlicher Gesetzes- oder Sittenverstoß . . . . .	182
2. Objektivierung der <i>faute</i> . . . . .	183
3. <i>Faute</i> und mittelbare Haftung? . . . . .	184
III. Anwendung auf Online-Vermittler . . . . .	185
1. Die Entwicklung einer Sorgfaltspflicht vor der ECRL . . . . .	185
2. Aktueller Stand der Sorgfaltspflichten . . . . .	186
a) Das qualifizierte Fehlverhalten ( <i>faute caractérisée</i> ) der privilegierten Provider . . . . .	187
b) Pflichten der nicht privilegierten Provider . . . . .	188
3. Zwischenergebnis . . . . .	189
C. Rechtsfolgen der <i>contrefaçon</i> und <i>responsabilité pour faute</i> . . . . .	190
§ 3 Unterlassungsanordnungen im französischen Recht ( <i>actions en cessation du dommage</i> ) . . . . .	191
A. Anordnungen im Eilverfahren des allgemeinen Zivilprozessrechts . . . . .	191
I. Anordnungen im Rahmen einer <i>procédure de référé</i> . . . . .	191
II. Anordnungen in Form einer <i>ordonnance sur requête</i> . . . . .	192
B. Besonderheiten im Internet . . . . .	193
I. Das <i>référé-internet</i> -Verfahren nach Art. 6-I-8 LCEN . . . . .	193
1. Wahlmöglichkeit zwischen <i>référé</i> und <i>requête</i> ? . . . . .	194
2. Subsidiäre Inanspruchnahme des Access Providers? . . . . .	194
II. Anordnungen nach Art. L. 336-2 CPI . . . . .	196
1. Verhältnis zu Art. 6-I-8 LCEN . . . . .	197
2. Antragsteller, Antragsgegner und Grund seiner Inanspruchnahme . . . . .	197
3. Voraussetzungen . . . . .	199
a) Richtlinienkonforme Auslegung der Voraussetzungen . . . . .	199
b) Subsidiarität . . . . .	199
4. Reichweite und Grenzen der Anordnungen nach Art. L. 336-2 CPI . . . . .	200
a) Effizienz der Maßnahme und Umgehungsmöglichkeiten . . . . .	200
b) Notwendigkeit der Maßnahme . . . . .	201
c) Einzelne Ausgestaltung der Maßnahmen . . . . .	202
d) Kosten der Maßnahme . . . . .	204
5. Zwischenergebnis . . . . .	207
III. Verhältnis zu den Anordnungen im allgemeinen Zivilprozessrecht . . . . .	207
§ 4 Zwischenergebnis . . . . .	209



Kapitel 3: Die britische Ausgestaltung der Intermediärhaftung	211
§ 1 Die britische Umsetzung der ECRL: Die Electronic Commerce (EC-Directive) Regulations 2002	213
A. Die von den Haftungsprivilegierungen betroffenen Provider	213
I. Dienst der Informationsgesellschaft	213
II. Haftungsprivilegien für Hyperlinks und Suchmaschinen?	213
III. Besonderheiten der Haftungsprivilegierungen:	
Die normierte Anzeige zur Kenntniserlangung	215
1. Voraussetzungen der Anzeige zur Herleitung der Kenntnis	215
2. Die normierte Anzeige als Notice and Take Down-Verfahren?	216
3. Auswirkung der Anzeige: Vom Host Provider zum Verleger?	217
a) Das Konzept des Verlegers im allgemeinen Persönlichkeitsrecht	217
b) Suchmaschinenbetreiber als Verleger	218
c) Host Provider als Verleger?	220
B. Wirkung und Reichweite der Haftungsprivilegierungen	221
§ 2 Primäre und sekundäre Haftung für Urheberrechtsverletzungen nach britischem Recht: Vom Prinzip der Autorisierung zur deliktsrechtlichen Teilnehmerhaftung	223
A. Die täterschaftliche Haftung für Urheberrechtsverletzungen nach dem CDPA	223
I. Der Zwitter der Autorisierung zwischen primärer und sekundärer Rechtsverletzung	224
1. Primäre und sekundäre Rechtsverletzung im CDPA	224
2. Das Konzept der Autorisierung nach Sec. 16 (2) CDPA	225
a) Inhalt der Autorisierung	225
b) Umgehungsmöglichkeiten der Autorisierung	227
c) Autorisierung und InfoSoc-Richtlinie: Zulässige Ausweitung der Ausschließlichkeitsrechte?	228
II. Provider als primäre Rechtsverletzer	229
1. UGC-Plattformen	229
a) Öffentliche Wiedergabe in Fällen der Streaming-Webseiten und P2P-Plattformen	229
b) Das <i>Newzbin</i> -Urteil und seine Folgen: Autorisierung im Falle von P2P-Webseiten	231
2. Primäre Rechtsverletzung durch das Setzen eines Hyperlinks	232

3. Betreiber von Suchmaschinen als primäre Rechtsverletzer . . . . .	233
4. Zwischenergebnis . . . . .	234
III. Notwendigkeit der Autorisierung neben der öffentlichen Wiedergabe? . . . . .	235
B. Die deliktsrechtliche Haftung für Urheberrechtsverletzungen Dritter . . . . .	236
I. Grundlagen der Haftung für Rechtsverletzungen Dritter im britischen Deliktsrecht . . . . .	237
1. <i>Vicarious liability, conspiracy, joint enterprise</i> und <i>innocent agency</i> . . . . .	237
2. Verkehrspflichten ( <i>duties of care</i> ) . . . . .	238
a) Allgemeines: Fahrlässigkeitshaftung und Haftung für Unterlassen . . . . .	238
b) Deliktsrechtliche Verkehrspflichten von Intermediären? . . . . .	239
c) Exkurs: Verkehrspflichten in der <i>law of nuisance</i> . . . . .	240
d) Keine deliktsrechtliche Verkehrspflicht von Intermediären . . . . .	241
e) Unterscheidung zwischen Hilfeleistungspflicht und Verkehrspflicht . . . . .	243
3. <i>Accessory liability</i> und <i>joint tortfeasance</i> . . . . .	245
II. Voraussetzungen der mittelbaren Haftung . . . . .	246
1. Verhaltenselement . . . . .	246
a) Procurement . . . . .	246
b) Combination . . . . .	247
c) Haftung für bloße Hilfeleistung („mere facilitation“)? . . . . .	249
d) Kausalität . . . . .	250
2. Verschuldenselement . . . . .	251
a) Inhalt der Kenntnis . . . . .	252
b) Grad der Kenntnis . . . . .	252
III. Internet Service Provider als <i>joint tortfeasors</i> . . . . .	253
1. Das Geschäftsmodell als entscheidendes Merkmal . . . . .	253
2. Kritik . . . . .	254
IV. Zwischenergebnis . . . . .	255
C. Notwendigkeit der Autorisierung neben der mittelbaren Haftung? . . . . .	255
§ 3 <i>Injunctions</i> im englischen Recht und die Umsetzung des Art. 8 Abs. 3 InfoSoc-RL in Sec. 97A CDPA . . . . .	257
A. Gerichtliche Anordnungen ( <i>injunctions</i> ) im britischen Rechtssystem . . . . .	257
I. Die Ursprünge der Anordnung in der <i>law of equity</i> . . . . .	257
II. Voraussetzungen der Anordnung nach der <i>law of equity</i> : Begründung einer Hilfeleistungspflicht . . . . .	259

1. Voraussetzungen der Anordnung nach der <i>law of equity</i> . . . . .	259
2. Weiterentwicklung: Norwich Pharmacal Orders . . . . .	260
a) Ausgangslage . . . . .	260
b) Grundsatzurteil <i>Norwich Pharmacal</i> . . . . .	261
B. Gerichtliche Anordnungen gegen Online-Vermittler . . . . .	262
I. Rechtsgrundlage für Anordnungen gegen Vermittler . . . . .	263
1. Umsetzung des Art. 8 Abs. 3 InfoSoc-RL in Sec. 97A CDPA . . . . .	263
2. Verhältnis der Anordnungen nach Sec. 97A CDPA zu <i>Norwich Pharmacal</i> -Orders . . . . .	264
II. Voraussetzungen . . . . .	265
III. Reichweite der Anordnung . . . . .	266
1. Möglichkeit des <i>notice and stay down</i> ? . . . . .	266
2. Sperrverfügungen gegen Access Provider: Vom Sonderfall zum Regelfall . . . . .	267
a) Die Möglichkeit von Sperrverfügung seit <i>Newzbin II</i> . . . . .	268
b) Grenzen der Sperrverfügung . . . . .	269
aa) Betroffenheit anderer Inhalte . . . . .	269
bb) Belastung durch Vielzahl von Ansprüchen . . . . .	270
cc) Alternativen zur Sperrverfügung . . . . .	271
dd) Wirksamkeit der Sperre . . . . .	271
ee) Verhältnismäßigkeit der Sperre . . . . .	272
ff) Kosten der Sperre . . . . .	273
c) Konkrete Ausgestaltungen der Sperrverfügungen . . . . .	276
3. Zwischenergebnis . . . . .	277
IV. Zwischenergebnis . . . . .	278
C. Graduated Response Law als Alternative . . . . .	278
I. Die Internet Watch Foundation (IWF) . . . . .	278
II. OFCOM und der Digital Economy Act 2010 . . . . .	279
1. Regelungstechnik . . . . .	280
2. Pflichten der Vermittler nach dem Digital Economy Act 2010 . . . . .	280
a) Initialpflichten ( <i>initial obligations</i> ) . . . . .	280
b) Weitere technische Pflichten . . . . .	281
c) Zwischenergebnis . . . . .	282
3. Sperrverfügungen nach dem Digital Economy Act 2010 . . . . .	282
4. Kritik und Schicksal des Digital Economy Acts . . . . .	283
III. Zwischenergebnis . . . . .	285
D. Zwischenergebnis . . . . .	285
§ 4 Zwischenergebnis . . . . .	287

Kapitel 4: Vermittlerhaftung nach deutschem Recht . . . . .	289
§ 1 Die Umsetzung der ECRL innerhalb des Telemediengesetzes	291
A. Anwendungsbereich der §§ 7 bis 10 TMG . . . . .	292
I. Der telemedienrechtliche Diensteanbieter . . . . .	292
II. Die Information . . . . .	292
B. Allgemeine Grundsätze: § 7 TMG . . . . .	292
I. Eigene, zu eigen gemachte und fremde Informationen . . . . .	293
1. Voraussetzungen eines Zueigenmachens von Informationen . . . . .	293
2. Anwendung des Zueigenmachens von Inhalten bei UGC-Plattformen . . . . .	295
a) Redaktionelle Kontrolle . . . . .	295
b) Strukturierung und Gestaltung der Plattform . . . . .	296
c) Einsatz von Algorithmen . . . . .	297
d) Wirtschaftliche Eigeninteressen an der Verwertung der Inhalte	298
e) Zwischenergebnis . . . . .	299
3. Übereinstimmung mit der E-Commerce-Richtlinie . . . . .	299
4. Verhältnis des Zueigenmachens von Inhalten zur aktiven Rolle des Vermittlers . . . . .	300
II. Verbot allgemeiner Überwachungspflichten und Verpflichtung zur Entfernung oder Sperrung . . . . .	301
C. Besonderheiten der Haftungsprivilegierungen . . . . .	301
I. Beweislast . . . . .	302
II. Access Provider nach § 8 TMG . . . . .	302
1. WLAN-Anbieter als Access Provider . . . . .	303
2. Schutz der WLAN-Anbieter nach EuGH-Urteil <i>McFadden</i> . . . . .	304
III. Host Provider nach § 10 TMG . . . . .	307
IV. Hyperlinks und Suchmaschinen als Provider im Sinne des TMG	308
D. Reichweite der Haftungsprivilegierungen . . . . .	309
I. Anwendbarkeit der Haftungsprivilegien auf Unterlassungsansprüche	309
II. Kein gesetzliches <i>Notice and Take Down</i> -Verfahren im Urheberrecht	312
E. Zwischenergebnis . . . . .	313
§ 2 Haftung für Urheberrechtsverletzungen . . . . .	315
A. Haftungsgrundlagen bei Urheberrechtsverletzungen . . . . .	315
I. Die unmittelbar täterschaftliche Haftung für Urheberrechtsverletzungen . . . . .	315
1. Der Verletzerbegriff des § 97 UrhG: Der Werknutzer als Verletzer	315

a) Werknutzung durch Zueigenmachen . . . . .	316
b) Werknutzung durch den Einsatz von Algorithmen . . . . .	318
2. Der Veranstalter und mittelbare Verletzer als Verletzer im Sinne des § 97 UrhG . . . . .	319
3. Der Mittäter und Teilnehmer an der Urheberrechtsverletzung . . . . .	319
a) Strafrechtsakzessorietät vs. zivilrechtsautonome Begriffsbestimmung . . . . .	319
b) Mittäter und Teilnehmer . . . . .	320
II. Die mittelbare Haftung für Urheberrechtsverletzungen . . . . .	322
1. Die Störerhaftung . . . . .	322
a) Herleitung und dogmatische Grundlage der Störerhaftung . . . . .	322
b) Von einer reinen Kausalhaftung zur Haftung für die Verletzung zumutbarer Prüfpflichten . . . . .	324
aa) Die dogmatische Einordnung der Prüfpflichten als eingrenzendes Element der Haftung . . . . .	325
bb) Allgemeine Wertungen bei der Bestimmung von Art und Umfang der Prüfpflichten unter kritischer Würdigung der Rechtsprechung . . . . .	326
2. Das Verkehrspflichtenkonzept des § 823 Abs. 1 BGB . . . . .	328
a) Allgemeines: Handlungs- und Erfolgsunrecht in § 823 Abs. 1 BGB . . . . .	329
b) Prüfpflichten als Verkehrspflichten . . . . .	331
III. Zwischenergebnis . . . . .	333
B. Die Haftung einzelner Vermittler für Urheberrechtsverletzungen . . . . .	333
I. UGC-Plattformen und geteilte Nutzungshandlungen . . . . .	334
1. Unmittelbare Haftung für Zueigenmachen . . . . .	334
a) YouTube-Rechtsprechung . . . . .	334
b) Ausblick . . . . .	335
2. Gehilfenhaftung . . . . .	338
3. Störerhaftung . . . . .	340
a) Filesharing-Dienste und Peer-to-Peer-Netzwerke . . . . .	340
b) Legitime UGC-Plattformen . . . . .	341
c) Online-Auktionshäuser . . . . .	343
d) Umsetzungsbedarf mit Blick auf Art. 17 DSM-Richtlinie . . . . .	344
II. Hyperlinks und Suchmaschinen . . . . .	345
1. Unmittelbare Haftung . . . . .	345
a) Das Setzen von Hyperlinks als öffentliche Wiedergabe . . . . .	345
aa) Einfache Links . . . . .	345
bb) Framing . . . . .	346
cc) Übereinstimmung mit der InfoSoc-RL . . . . .	347

b) Das Betreiben von Suchmaschinen . . . . .	349
aa) Trefferlisten und Bildersuchmaschinen . . . . .	349
bb) Autocomplete-Funktion . . . . .	351
cc) Zwischenergebnis . . . . .	353
2. Störerhaftung . . . . .	353
a) Prüfpflichten von Linksetzern . . . . .	353
b) Prüfpflichten des Suchmaschinenbetreibers . . . . .	355
III. Access Provider und WLAN-Betreiber . . . . .	356
1. Täterschaftsvermutung bei Inhabern von WLAN-Anschlüssen . . . . .	356
2. Störerhaftung . . . . .	358
a) WLAN-Netzwerke . . . . .	358
b) Klassische Access Provider . . . . .	360
c) Ausschluss der Störerhaftung nach § 8 Abs. 1 S. 2 TMG . . . . .	360
C. Zwischenergebnis . . . . .	361
§ 3 Notwendigkeit des Sondermodells der Störerhaftung? . . . . .	363
A. Notwendigkeit der Störerhaftung zur Erfassung mittelbarer Tatbeiträge? . . . . .	363
I. Unionsrechtskonformität der Störerhaftung mit Blick auf die ECRL? . . . . .	364
1. Störerhaftung trotz Haftungsprivilegien . . . . .	364
2. Verhältnis zwischen Prüfpflichten und dem Verbot allgemeiner Überwachungspflichten . . . . .	367
3. Zwischenergebnis . . . . .	368
II. Lehren aus den Entwicklungen des Lauterkeits- und Patentrechts . . . . .	369
1. Überblick über Rechtslage und Rechtsprechung im Lauterkeitsrecht . . . . .	369
a) Die Störerhaftung zur Erfassung mittelbarer Rechtsverletzungen im Wettbewerbsrecht . . . . .	369
b) Rechtsprechungswandel durch das Grundsatzurteil „Jugendgefährdende Medien bei eBay“ . . . . .	370
c) Halzband-Entscheidung . . . . .	372
d) Zwischenergebnis . . . . .	372
2. Überblick über Rechtslage und Rechtsprechung im Patentrecht . . . . .	373
a) § 10 PatG als spezialgesetzliche Anspruchsgrundlage bei mittelbaren Patentverletzungen . . . . .	373
b) Die täterschaftliche Ausgestaltung der Haftung außerhalb des Anwendungsbereichs des § 10 PatG unter Einbeziehung der BGH-Entscheidung <i>MP3-Player-Import</i> . . . . .	374
3. Zwischenergebnis . . . . .	375

III. Folgerungen für das Urheberrecht:	
Ausgestaltung der Sekundärhaftung als täterschaftliche Haftung für mittelbare Schutzrechtsverletzungen? . . . . .	376
1. Rechtfertigungsmöglichkeiten einer unterschiedlichen Behandlung . . . . .	376
a) Maßgeblicher Unterschied zwischen Wettbewerbsrecht und Urheberrecht: Handlungs- vs. Erfolgsunrecht . . . . .	376
aa) Wettbewerbsrecht als Verhaltensunrecht . . . . .	377
bb) Urheberrecht als Erfolgsunrecht? . . . . .	377
cc) Bewertung . . . . .	378
b) Übertragung der patentrechtlichen Entwicklungen auf das Urheberrecht . . . . .	380
aa) Erweiterung des Verletzerbegriffs . . . . .	380
bb) Vergleichbarkeit der Störerhaftung mit der mittelbaren Patentverletzung . . . . .	380
c) Zwischenergebnis . . . . .	382
2. § 97 UrhG als taugliche Haftungsgrundlage? . . . . .	382
a) Passivlegitimation nach § 97 Abs. 1 S. 1 UrhG . . . . .	383
aa) Wortlaut der Norm . . . . .	383
bb) <i>Telos</i> des § 97 UrhG . . . . .	384
cc) Verstoß gegen die InfoSoc-Richtlinie . . . . .	385
b) Normierung der mittelbaren Vermittlerhaftung <i>de lege ferenda</i> . . . . .	386
3. Möglichkeit der Einführung eines Schadensersatzanspruchs . . . . .	387
4. Zwischenergebnis . . . . .	388
IV. Zwischenergebnis . . . . .	388
B. Notwendigkeit der Störerhaftung als Umsetzung des Art. 8 Abs. 3 InfoSoc-RL? . . . . .	389
I. Anordnungen im deutschen Zivilprozessrecht . . . . .	389
1. Voraussetzungen der einstweiligen Anordnung . . . . .	390
2. Grenzen der Verfügungen . . . . .	390
3. Eignung als Umsetzung des Art. 8 Abs. 3 InfoSoc-RL . . . . .	391
4. Zwischenergebnis . . . . .	392
II. Probleme beim Erlass von Sperrverfügungen . . . . .	393
1. Ausgangslage . . . . .	393
2. Weiterentwicklung durch die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs . . . . .	394
a) BGH-Entscheidungen . . . . .	394
b) Bewertung . . . . .	396
c) Subsidiarität der Inanspruchnahme des Access Providers . . . . .	398

3. Weiterentwicklung durch den Gesetzgeber: § 7 Abs. 4 TMG als neue gesetzliche Grundlage für Sperrverfügungen . . . . .	401
III. Unionsrechtskonformität der deutschen Umsetzung des Art. 8 Abs. 3 InfoSoc-RL? . . . . .	403
1. Unionsrechtswidrigkeit der Störerhaftung als Umsetzung des Art. 8 Abs. 3 InfoSoc-RL . . . . .	403
2. Unionsrechtswidrigkeit des § 7 Abs. 4 TMG als Umsetzung des Art. 8 Abs. 3 InfoSoc-RL . . . . .	406
IV. Zwischenergebnis . . . . .	407
C. Zwischenergebnis . . . . .	408
§ 4 Zwischenergebnis . . . . .	409
Kapitel 5: Neuordnung der urheberrechtlichen Vermittlerhaftung	411
§ 1 Neue Grenzziehung zwischen unmittelbarer und mittelbarer Haftung des Vermittlers . . . . .	413
A. Notwendige Reform des Rechts der öffentlichen Wiedergabe zur besseren Erfassung einzelner Vermittlertätigkeiten . . . . .	414
I. Notwendigkeit einer Reform und Ansatzpunkte . . . . .	414
1. Aufweichung der Grenzen zwischen unmittelbarer und mittelbarer Haftung . . . . .	414
2. Fehlentwicklungen angesichts der Bestrebungen zur besseren Handhabung des <i>value gaps</i> . . . . .	415
a) Das Phänomen „value gap“ am Beispiel von YouTube . . . . .	415
b) Wirtschaftliche Wertungen in den nationalen Tendenzen . . . . .	419
c) Unionsrechtliche Wertungen . . . . .	420
3. Fazit: Reformnotwendigkeit der öffentlichen Wiedergabe . . . . .	421
II. Reformmöglichkeiten: Vermittler als Werknutzer . . . . .	422
1. Grundlage: Urheberrechtliches Exklusivitätsmodell . . . . .	423
2. Festlegung der Grundvoraussetzungen der öffentlichen Wiedergabe . . . . .	426
3. Das Linksetzen als öffentliche Wiedergabe: Korrektur der EuGH-Rechtsprechung . . . . .	429
a) Bildung von Fallgruppen der öffentlichen Wiedergabe . . . . .	430
b) Weites Exklusivrecht und obligatorische Schranke für manche Formen von Hyperlinks . . . . .	432
c) Von vornherein begrenzter Tatbestand der öffentlichen Wiedergabe . . . . .	436



aa) Kenntnis des Linksetzers . . . . .	436
bb) Rechtswidrigkeit der Quelle . . . . .	437
cc) Gewinnerzielungsabsicht . . . . .	438
dd) Freie Zugänglichkeit des Werks . . . . .	439
ee) Wiedergabebehandlung als entscheidendes Tatbestandsmerkmal . . . . .	442
d) Übertragbarkeit auf Suchmaschinen . . . . .	445
e) Zwischenergebnis . . . . .	446
4. Gesetzliche Ausweitung der öffentlichen Wiedergabe mit Blick auf Online-Plattformen . . . . .	447
a) Die Neuregelungen in Art. 17 DSM-Richtlinie . . . . .	447
b) Definition der öffentlichen Wiedergabe bei arbeitsteiligem Verhalten . . . . .	449
aa) Öffentliche Wiedergabe bei „unechten“ geteilten Nutzungshandlungen . . . . .	450
bb) Nachgelagerte öffentliche Wiedergabe bei Vorliegen einer ursprünglichen öffentlichen Wiedergabe . . . . .	451
cc) Fazit . . . . .	452
c) Konkurrenz- und Komplementärangebot als maßgebliche Faktoren . . . . .	452
d) Mögliche Beschränkungen über vergütungspflichtige Ausnahmen . . . . .	456
e) Folgerungen . . . . .	459
aa) Strukturierte Inhalteplattformen als Werknutzer? . . . . .	459
bb) Keine Sonderregelung für Bildersuchmaschinen . . . . .	461
5. Zwischenergebnis . . . . .	462
III. Zwischenergebnis . . . . .	463
B. Vorschlag einer Reform . . . . .	464
I. Regelungsart . . . . .	464
II. Wortlaut . . . . .	465
 § 2 Harmonisierungsnotwendigkeit der sekundären Haftung: Der Weg zu einer europäischen urheberrechtlichen Verkehrspflicht	467
A. Die Wertungen der Haftungsprivilegien als Haftungsvoraussetzungen	468
I. Funktionen der mittelbaren Haftung . . . . .	469
1. Die mittelbare Haftung zwischen unmittelbarer Haftung und Anordnungen . . . . .	469
2. Die Aufteilung der mittelbaren Haftung in Teilnahme und Haftung für Verkehrspflichtverletzung . . . . .	471

3. Zwischenergebnis . . . . .	472
II. Notwendigkeit von Haftungsprivilegien? . . . . .	473
1. Veraltete Vorstellung des Host Providers . . . . .	473
2. Urheberrechtliche Haftung für die normierten Tätigkeiten . . . . .	474
a) Haftungsprivilegien und urheberrechtliche Primärhaftung . . . . .	474
b) Haftungsprivilegien und mittelbare Haftung für Rechtsverletzungen ihrer Nutzer . . . . .	475
c) Zwischenergebnis . . . . .	477
3. Reform der Haftungsprivilegien vs. Loslösung von der Privilegierungs-idee . . . . .	478
III. Umkehr der Haftungsprivilegien in Haftungsvoraussetzungen . . . . .	480
1. Artikel 17 DSM-Richtlinie als Grundlage einer europäischen Verkehrspflicht . . . . .	481
2. Notwendigkeit einer harmonisierten sekundären Vermittlerhaftung . . . . .	482
3. Das Problemfeld der Kenntnis von der Rechtsverletzung . . . . .	484
a) Die Rolle der Kenntnis im Rahmen der unmittelbaren und mittelbaren Haftung . . . . .	484
aa) Kenntnis und öffentliche Wiedergabe . . . . .	485
bb) Kenntnis, sekundäre Haftung und Haftungsprivilegien . . . . .	486
cc) Zwischenergebnis . . . . .	487
b) Bezugspunkt der Kenntnis . . . . .	487
c) Kenntnisgrad: Tatsächliche Kenntnis, konstruktive Kenntnis oder gar Kenntnisvermutung? . . . . .	489
4. Die Rolle der Rechteinhaber bei der Herbeiführung der Kenntnis: Prozeduralisierung der Schutzrechte durch ein Notice and Take Down-Verfahren . . . . .	490
a) Grundidee der Prozeduralisierung und Prozeduralisierungstendenzen . . . . .	490
b) Die Schlüsselrolle des Hinweises . . . . .	493
aa) Inhalt des Hinweises . . . . .	493
bb) Subsidiarität des Hinweises gegenüber der Inanspruchnahme des unmittelbaren Täters . . . . .	493
cc) Auswirkung des Hinweises . . . . .	494
c) Risiken der Prozeduralisierung: Lehren aus den nationalen Modellen . . . . .	495
aa) Mittelbare Auslösung einer Löschungspflicht durch Ausgestaltung eines Verfahrens . . . . .	496
bb) Nutzerinteressen . . . . .	499
cc) Missbrauchsprävention . . . . .	501

d) Zwischenergebnis . . . . .	501
5. Sekundär haftende Vermittler und ihre Verkehrspflichten:	
Nationale und europäische Wertungen . . . . .	501
a) Einfluss der Risikoerhöhung auf die Pflichten des Vermittlers	502
b) Abstufung der Pflichten der Provider nach Geschäftsmodell	503
aa) Proaktive Pflichten des Betreibers eines auf Rechtsverletzungen angelegten Geschäftsmodells . . . . .	503
bb) Legitime UGC-Plattformen und <i>stay down</i> . . . . .	505
cc) Verkehrspflichten von Access Providern? . . . . .	508
dd) Hyperlinks und Suchmaschinen . . . . .	509
c) Einfluss der Gewinnerzielungsabsicht auf den Inhalt der Verkehrspflichten . . . . .	512
aa) Nationale Wertungen und Einfluss der EuGH-Rechtsprechung . . . . .	512
bb) Risiken . . . . .	514
cc) Bewertung . . . . .	515
6. Abstufung der Rechtsfolgen? . . . . .	515
a) Problem der Unverhältnismäßigkeit . . . . .	516
b) Mögliche Lösungswege . . . . .	517
c) Bewertung . . . . .	518
d) Zwischenergebnis . . . . .	520
7. Zwischenergebnis: Positive Formulierung von Haftungsvoraussetzungen . . . . .	520
IV. Vergütungsanspruch als Alternative? . . . . .	521
1. Unionsrechtlicher Rahmen eines Vergütungsanspruchs nach dem urheberrechtlichen Beteiligungsgrundsatz . . . . .	522
2. Ausgestaltungsmöglichkeiten einer Schranke für die übliche Online-Nutzung geschützter Werke . . . . .	524
a) Freistellung bestimmter Nutzungshandlungen von der Genehmigungspflicht . . . . .	524
b) Vermittler als Anspruchsgegner . . . . .	524
c) Vorteile eines Vergütungsanspruchs . . . . .	528
d) Risiken für die Rechteinhaber . . . . .	529
3. Zwischenergebnis . . . . .	530
B. Konkreter Vorschlag . . . . .	531
I. Wortlaut . . . . .	531
II. Regelungsart . . . . .	533
1. Generalklausel vs. Regelbeispiele . . . . .	533
2. Richtlinie vs. Verordnung . . . . .	533

§ 3 Rückprüfung und Implementierung in den Mitgliedstaaten	535
A. Rückprüfung der mit dem Reformvorschlag erzielten Ergebnisse . . .	536
B. Implementierung in den Mitgliedstaaten . . . . .	539
Fazit . . . . .	543
§ 1 Klarstellungen zum <i>Status Quo</i> der urheberrechtlichen Vermittlerhaftung . . . . .	545
§ 2 Auf dem <i>Status Quo</i> aufbauende Vorschläge . . . . .	553
Literaturverzeichnis . . . . .	559
Sachregister . . . . .	607



## Abkürzungsverzeichnis

aA	andere Ansicht
a. a. O.	am angegebenen Ort
Abs.	Absatz
AC	Appeal Cases
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
a. E.	am Ende
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
a. F.	alte Fassung
APf	Archiv für Presserecht (Zeitschrift für Medien- und Kommunikationsrecht)
AG	Amtsgericht
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
ALAI	Association Littéraire et Artistique Internationale
All ER	All England Law Reports
Art.	Artikel
Az.	Aktenzeichen
BayGVBl.	Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBL	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BR-Drs.	Bundesrat Drucksache
BT-Drs.	Bundestag Drucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
bzw.	beziehungsweise
c.	Chapter
CA	Cour d'appel
Cass.	Cour de cassation
CCE	Communication – Commerce Électronique
C. civ.	Code civil
C. cons.	Code de la consommation
CDPA	Copyright, Designs and Patents Act 1988
CE	Conseil d'État
Ch	Chancery Division
Ch. D	Chancery Division Law Reports
ch. req.	chambre des requêtes
civ.	chambre civile
CLJ	Cambridge Law Review

Col. Law Rev.	Columbia Law Review
Colum. J. L. & Arts	Columbia Journal of Law & Arts
COM	European Commission (document number)
com.	chambre commerciale
comm.	commentaire
cons.	considérant
Cons. const.	Conseil constitutionne
Corp	Corporation
CPC	Code de procédure civile (Zivilprozessordnung)
CPI	Code de la propriété intellectuelle
CR	Computer und Recht
CREATE	Centre for Copyright and New Business Models in the Creative Economy
crim.	chambre criminelle
CSPLA	Conseil Supérieur de la Propriété Littéraire et Artistique
D.	Recueil Dalloz
DADVSI	Loi n° 2006-961 du 1 <sup>er</sup> août 2006 relative au droit d'auteur et aux droits voisins dans la société de l'information, JORF n° 178 v. 3. August 2006, S. 11529
DEA	Digital Economy Act 2010
ders.	derselbe
dies.	dieselbe
DNS	Domain Name System
DSM-Richtlinie	Richtlinie (EU) 2019/790 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinien 96/9/EG und 2001/29/EG.
Durchsetzungs-RL	Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums
EC-Regs.	Electronic Commerce (EC-Directive) Regulations 2002
ECRL	Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“), kurz: E-Commerce-Richtlinie
ECS	European Copyright Society
etc.	et cetera
EGG	Gesetz über rechtliche Rahmenbedingungen für den elektronischen Geschäftsverkehr
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
Egrd.	Egwägungsgrund
EIPR	European Intellectual Property Review
EIGVG	Gesetz zur Vereinheitlichung von Vorschriften über bestimmte elektronische Informations- und Kommunikationsdienste
EMKR	Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention)
Enforcement-RL	siehe Durchsetzungs-RL

EnzEuR	Enzyklopädie Europarecht
ERCIM	Équipe de Recherche Créations immatérielles et Droit de l'université de Montpellier I
ESCPL	Éditeur de services de communication au public en ligne (Anbieter eines Dienstes zur öffentlichen Kommunikation im Netz)
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EuGRZ	Zeitschrift für Europäische Grundrechte
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
EWCA Civ	Court of Appeal of England and Wales Decisions (Civil Division)
EWHC	High Court of England and Wales Decisions
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum (Espace Économique Européen)
f.	folgend
fasc.	fascicule
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung
FCA	Federal Court of Australia
ff.	folgende
Fn.	Fußnote
FS	Festschrift
FSR	Fleet Street Reports (UK)
GA	Generalanwalt
Gaz. Pal.	Gazette du Palais
gem.	gemäß
GEMA	Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte
GG	Grundgesetz
GRC	Charta der Grundrechte der Europäischen Union (Grundrechtecharta)
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht
GRUR-Beil.	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht -Beilage
GRUR Int.	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht. Internationaler Teil
GRUR-Prax	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht. Praxis im Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht
GRUR-RR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht. Rechtsprechungs-Report
Hadopi	Hohe Behörde für die Verbreitung von Werken und den Schutz der Rechte im Internet (Haute Autorité pour la Diffusion des Œuvres et la Protection des Droits sur Internet)
Hadopi-Gesetz	Loi n° 2009-669 du 12 juin 2009 favorisant la diffusion et la protection de la création sur internet
Hans. OLG	Hanseatisches Oberlandesgericht
Harv. L. Rev.	Harvard Law Review
hM	herrschende Meinung
Hrsg.	Herausgeber
hrsg. v.	herausgegeben von
HS	Halbsatz
IFPI	International Federation of the Phonographic Industry
IIC	International Review of Intellectual Property and Competition Law
IJLIT	International Journal of Law and Information Technology



Inc	Incorporated
InfoSoc-RL	Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft
insb.	insbesondere
IP	Intellectual Property
	Internet Protocol
IPJ	Intellectual Property Journal
IPQ	Intellectual Property Quarterly
IRPI	Institut de Recherche en Propriété Intellectuelle
IVIR	Institute for Information Law
i. V. m.	in Verbindung mit
i. S. d.	im Sinne des
IWF	Internet Watch Foundation
J	Justice
JCl.	JurisClasseur
JCP G	Juris-classeur périodique, La semaine juridique – édition générale
JCP E	Juris-classeur périodique, La semaine juridique – édition entreprise
JIPITEC	Journal of Intellectual Property, Information Technology and Electronic Commerce Law
JIPLP	Journal of Intellectual Property Law & Practice
JORF	Journal officiel de la République française
jurisPK	juris Praxiskommentar
JZ	JuristenZeitung
KG	Kammergericht
KOM	Europäische Kommission
LCAP	Loi n° 2016-925 du 7 juillet 2016 relative à la liberté de la création, à l'architecture et au patrimoine, JORF n°0158 v. 8 September 2016, Text n° 1
LCEN	Loi n° 2004-575 du 21 juin 2004 pour la confiance dans l'économie numérique, JORF n° 143 v. 22. Juni 2004, S. 11168
LDMC	Lamy Droit des Médias et de la Communication
Legal Stud.	Legal Studies
LG	Landgericht
LJ	Lord Justice
LQR	Law Quarterly Review
LR (Vol. No) Eq	Law Reports, Equity
Ltd	Limited
MDSStV	Mediendienste-Staatsvertrag
MMR	Multimedia und Recht
MüKo	Münchener Kommentar
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
NetzDG	Netzwerkdurchsetzungsgesetz
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
Nr.	Nummer
Nrn.	Nummern
NTD	notice and take down

NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
obs.	observations
OED	Oxford English Dictionary
OFCOM	Britische Medienaufsichtsbehörde (Office of Communications)
OLG	Oberlandesgericht
OMPI	Organisation Mondiale de la Propriété Intellectuelle
Ors	others
P. aff.	Les petites affiches
PI	Propriétés Intellectuelles
QBD	Queen's Bench Division
	Queen's Bench Division, Law Reports
RBÜ	Revidierte Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst
Reg.	Regulation
RIDA	Revue Internationale du Droit d'Auteur
RLDA	Revue Lamy droit des affaires
RDLCL	Revue Lamy droit civil
RLDI	Revue Lamy droit de l'immatériel
Rn.	Randnummer
RPC	Reports of Patent Cases
Rs.	Rechtssache
RTD Civ.	Revue trimestrielle de droit civil
RTD Com.	Revue trimestrielle de droit commercial
S.	Seite
SABAM	Belgische Vereinigung von Autoren, Komponisten und Verlegern
SACEM	Société des Auteurs, Compositeurs et Éditeurs de Musique
SAIF	Société des Auteurs des arts visuels et de l'Image Fixe
SCPP	Société Civile des Producteurs Phonographiques
Sec.	Section
SGAE	Sociedad General de Autores y Editores
Slg.	Sammlung
SNEP	Syndicat National de l'Édition Phonographique
soc.	chambre sociale
TBO	Trademarks & Brands Online
TDG	Telemediengesetz
TGI	Tribunal de Grande Instance
TKG	Telekommunikationsgesetz
TMG	Telemediengesetz
TRIPS	Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte des geistigen Eigentums (Agreement on Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights)
UAbs.	Unterabsatz
UEJF	Union des Étudiants Juifs de France
UGC	User Generated Content
UKHL	House of Lords, United Kingdom
UKSC	United Kingdom Supreme Court
UrhG	Urheberrechtsgesetz
URL	Uniform Resource Locator

usw.	und so weiter
UWG	Gesetz gegen den Unlauteren Wettbewerb
Verf.	Verfasser
VeRI	Verifizierte Rechteinhaber
VHMK	Verhältnismäßigkeit
WCT	WIPO-Urheberrechtsvertrag (WIPO Copyright Treaty)
WIPO	Weltorganisation für Geistiges Eigentum (World Intellectual Property Organization)
WPPT	WIPO-Vertrag über künstlerische Darbietungen und Tonträger (WIPO Performances and Phonograms Treaty)
WRP	Wettbewerb in Recht und Praxis
z. B.	zum Beispiel
ZGE	Zeitschrift für Geistiges Eigentum
ZHR	Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Wirtschaftsrecht
ZUM	Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht

# Einleitung

*Mache die Dinge so einfach wie nötig – aber  
nicht einfacher.*

– ALBERT EINSTEIN.



# § 1 Gegenstand der Arbeit

## A. Ausgangslage

Die Rolle des Internetnutzers hat sich in den letzten Jahrzehnten maßgeblich verändert.<sup>1</sup> Während er im Web 1.0 lediglich einzelne Homepages aufsuchen und deren Inhalte konsumieren konnte, hat er im heutigen Web 2.0 auch aktiven Einfluss auf diese Inhalte. Er kann sie auf Plattformen austauschen oder dort Dokumente hoch- und herunterladen. Internetnutzer konsumieren folglich nicht mehr nur Drittinhalte, sondern produzieren selbst eigene Inhalte.<sup>2</sup> Dieser sog. *User Generated Content* (UGC), also vom Nutzer bereitgestellte Inhalt, charakterisiert das Web 2.0. Als grundlegend für diese Entwicklung sind Plattformen wie YouTube, Facebook, Dropbox oder Tumblr zu nennen, die Mitte der 2000er-Jahre entstanden und ihren Nutzern ein solch aktives Mitgestalten der Inhalte ermöglichen.<sup>3</sup> Doch auch hier bleibt die Entwicklung des Internets nicht stehen. Zum einen erfordern neue technische Gegebenheiten oder veränderte Verhaltensweisen der Nutzer eine fortlaufende Anpassung der Geschäftsmodelle dieser UGC-Plattformen.<sup>4</sup> Zum

---

<sup>1</sup> Dies betrifft in Deutschland immerhin mehr als 62 Millionen, europaweit über 700 Millionen Menschen, dazu *Internet World Stats*, Internet Users in the World by Regions, <http://www.internetworldstats.com/stats.htm> (zuletzt abgerufen am 21.1.2020); *Projektgruppe ARD/ZDF-Multimedia*, Online-Studie 2017, abrufbar unter [http://www.ard-zdf-onlinestudie.de/files/2017/Artikel/Kern-Ergebnisse\\_ArdZdf-Onlinestudie\\_2017.pdf](http://www.ard-zdf-onlinestudie.de/files/2017/Artikel/Kern-Ergebnisse_ArdZdf-Onlinestudie_2017.pdf), S. 2 (zuletzt abgerufen am 21.1.2020).

<sup>2</sup> Um ein Beispiel dieser Entwicklung zu nennen: Die Blogging-Plattform „Tumblr“, auf der Nutzer Inhalte auf ihren eigenen Blogs veröffentlichen können, zählt heute weltweit 480 Millionen Blogs, siehe <http://de.statista.com/statistik/daten/studie/273850/umfrage/anzahl-der-blogs-auf-tumblr-weltweit/> (zuletzt abgerufen am 21.1.2020).

<sup>3</sup> So wurde Facebook im Jahr 2004, YouTube im Jahr 2005, Dropbox und Tumblr im Jahr 2007 gegründet.

<sup>4</sup> Als Beispiel zu nennen sei die Verwaltung der sog. Hashtags. Vor einiger Zeit als Ausdruck noch völlig unbekannt, sind sie aus der heutigen online-Kommunikation nicht mehr hinwegzudenken und müssen von den Plattformen verwaltet werden. Zur Entwicklung und urheberrechtlichen Einordnung des Hashtags siehe *Dreyfus*, CCE 2016/10, étude 17; weiteres Beispiel ist die von den Plattformen vermehrt eingeräumte Möglichkeit zum Livestream, siehe hierzu *Meuris-Guerrero*, CCE 2016/11, alerte 69.

anderen entstehen nach wie vor neue Nutzungsformen des Internets, die vereinzelt zu seiner Qualifikation als Web 3.0 führen.<sup>5</sup>

Neben den Nutzern selbst trägt eine Vielzahl weiterer, unerlässlicher Akteure zum Funktionieren des Internets in seiner heutigen Form bei. Hier nehmen die Vermittler eine besondere Rolle ein. Ein weltweites Netz von Servern, in dem bestimmte Dienstleistungen angeboten werden<sup>6</sup>, sieht zwingend schon die Mitwirkung verschiedener Vermittler vor. Sie liefern die notwendige Infrastruktur, die den Nutzern überhaupt Zugriff auf die dargebotenen Inhalte ermöglicht. Die Rolle dieser Vermittler, auch *Internet Service Provider*<sup>7</sup> oder *Intermediäre* genannt, hat gerade mit zunehmender technischer Komplexität und Vielschichtigkeit des Internets weiter an Bedeutung gewonnen.

Dass die Tätigkeit der Vermittler einerseits sozialüblich und gesellschaftlich durchaus erwünscht ist, geht somit bereits aus der heutigen Bedeutung des Internets im alltäglichen Leben hervor. Allerdings wird das Internet keineswegs nur zu legalen Zwecken genutzt. Es ermöglicht ebenso rechtswidrige Handlungen – und auch diese in einer neuen quantitativen wie zeitlichen Dimension. So wie sich beispielsweise die Verfügbarkeit von (weltweiten) Informationen zum Tagesgeschehen über die Kanäle der sozialen Medien oder Online-Zeitungen vervielfältigt und beschleunigt hat, hat das Internet ebenso den Zugriff auf – ebenfalls weltweit vorhandenes – kinderpornographisches Material ermöglicht. Gleiches gilt für neue, in ihrer Dimension nicht zu übertreffende Plattformen, die zum Beispiel den Austausch volksverhetzender oder allgemein beleidigender Inhalte ermöglichen. Dass das Internet nicht nur neue Geschäftsmodelle mit sich brachte, sondern auch eine neue Plattform für Rechtsverletzungen und damit eine Herausforderung für diverse Rechtsgebiete darstellt, liegt auf der Hand.<sup>8</sup> Hinzu kommt erschwerend die Geschwindigkeit, mit der sich das Internet weiterentwickelt und den Gesetzgeber mit neuen Verletzungsformen konfrontiert.

---

<sup>5</sup> Siehe hierzu *Schmidt*, FAZ v. 4.5.2009, <http://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/netzwirtschaft/web-3-0-das-internet-der-naechsten-generation-1796817.html> (zuletzt abgerufen am 21.1.2020).

<sup>6</sup> Der Duden definiert das Internet wie folgt: „Weltweiter Verbund von Computern und Computernetzwerken, in dem spezielle Dienstleistungen (wie E-Mail, World Wide Web, Telefonie) angeboten werden.“, siehe <http://www.duden.de/rechtschreibung/Internet> (zuletzt abgerufen am 21.1.2020).

<sup>7</sup> Englisch für Internetdienstleister; kurz: ISP bzw. Provider.

<sup>8</sup> *Barrau* merkt insoweit jedoch zu Recht an, dass das Internet an sich neutral ist und erst durch die menschliche Nutzung einen positiven oder negativen Charakter erhalte, *Barrau*, RLDI 2017/134, n° 4997, S. 41 (47).

Für den Gesetzgeber bleibt das Internet insofern gewissermaßen stets „Neuland“<sup>9</sup>.<sup>10</sup>

Neben dem angesprochenen Strafrecht und allgemeinen Persönlichkeitsrecht ist es das Immaterialgüterrecht und innerhalb dessen das Urheberrecht, das in ganz besonderem Maße von den Entwicklungen des Internets und den neuen technischen Möglichkeiten betroffen ist.<sup>11</sup> Das Urheberrecht schützt das geistige Eigentum ideell wie materiell und normiert die Rechte des Urhebers an seinem Werk.<sup>12</sup> Entwickelt wurde es jedoch zu Zeiten der analogen Technik. Damals stellten Kopiermaschinen oder Kassettenrekorder die aktuellen Herausforderungen dar, auf die der Gesetzgeber reagieren musste. Heutzutage haben sich sowohl die Verwertungsmöglichkeiten, als auch die Zugriffsmöglichkeiten auf urheberrechtlich geschützte Werke multipliziert. Es ist ein Leichtes, Werke nahezu ohne Qualitätsverlust zu vervielfältigen oder auf verschiedenen Wegen öffentlich wiederzugeben. Dadurch verändert sich allmählich die gesellschaftliche Einstellung zur Verfügbarkeit von Werken.<sup>13</sup> Nutzer gehen davon aus, im Internet Zugang zu sämtlichen Werken gegen ein – wenn überhaupt – nur geringes Entgelt zu erhalten. Privat können sie sich geschützte Werke über cloudbasierte Dienste wie Dropbox oder andere Filesharing-Plattformen beschaffen, sofern andere Nutzer ihnen diese zum Herunterladen zur Verfügung stellen. Wie *Nordemann* zutreffend feststellt: „Copyright is everywhere. And so are copyright infringements, particularly on the Internet“<sup>14</sup>. Grund hierfür ist neben den zahlreichen neuen Nutzungsmöglichkeiten, dass Nutzer im Internet weitestgehend unter dem Deckmantel der Anonymität handeln und ihre Identifizierung nicht ohne Weiteres möglich ist. Dies senkt einerseits die Hemmschwelle der Nutzer zur rechtswidrigen Verwertung der Werke und erschwert andererseits die Rechtsdurchsetzung auf Seiten der Urheber – ein Teufelskreis.

---

<sup>9</sup> „Das Internet ist für uns alle Neuland“, Bundeskanzlerin Angela Merkel am 19.6.2013; siehe dazu *Kämper*, Spiegel Online v. 19.3.2013, <http://www.spiegel.de/netzwelt/netzpolitik/kanzlerin-merkel-nennt-bei-obama-besuch-das-internet-neuland-a-906673.html> (zuletzt abgerufen am 21.1.2020).

<sup>10</sup> *Barraud* spricht insoweit von der Entwicklung des Rechts entsprechend der des Internets vom Recht 1.0 zum Recht 2.0 und Recht 3.0, *Barraud*, RLDI 2017/134, n° 4997, S. 41.

<sup>11</sup> *Dreier/Leistner* schreiben dazu, das Urheberrecht sei „fraglos dasjenige Rechtsgebiet, das von den Veränderungen durch das Internet und die IKT-Technologien am umfassendsten betroffen ist“, *Dreier/Leistner*, GRUR-Beil. 2014, 13; siehe auch *Hofmann*, ZGE 2016, 482 (484).

<sup>12</sup> BT-Drs. IV/270, S. 27.

<sup>13</sup> *Holz Müller*, in: FS Schulze, S. 137 (141); *Schäufele*, ZUM 2017, 316; *Skibicki*, in: Leible/Sosnitzer (Hrsg.), Online-Recht 2.0, S. 9 (15); *Walter*, in: Mélanges en L'Honneur du Professeur André Lucas, S. 785 (792).

<sup>14</sup> *Nordemann*, 59 Journal of the Copyright Society of the USA, 773 (2011–2012).



An der Schnittstelle zwischen Verletzer und Rechtsverletzung stehen die Vermittler. Nehmen sie die Rechtsverletzung nicht selbst vor, ermöglichen sie diese jedenfalls durch Bereitstellen ihrer Dienste. Je nach Tätigkeit erhöhen sie in unterschiedlichem Maße die Gefahren bzw. Risiken einer Urheberrechtsverletzung und wirken technisch und/oder inhaltlich in unterschiedlich hohem Grad daran mit. Die Bandbreite von rein gefahrneutralen bis hin zu erheblich gefahrerhöhenden oder gar auf Rechtsverletzungen angelegten Tätigkeiten der Intermediäre ist angesichts der Vielzahl ihrer Geschäftsmodelle groß. Anhand ihrer Stellung als Mittelsperson können sie Rechtsverletzungen jedenfalls nachträglich abstellen, indem sie beispielsweise den gespeicherten Inhalt löschen, aber auch schon präventiv mithilfe von installierten Filtern verhindern. Manche von ihnen stehen ferner in einer vertraglichen Beziehung zum rechtswidrig handelnden Nutzer und könnten ihn als Täter identifizieren. Aufgrund dieser besonderen Stellung sind Intermediäre also mit zunehmenden Rechtsverletzungen im Internet auch zunehmend in den Fokus der Rechteinhaber gerückt. Bevor jedoch auf die Entwicklung der Haftungsproblematik eingegangen werden kann (C.) ist eine begriffliche Klarstellung und Darstellung der einzelnen Vermittlerarten (B.) notwendig.

## B. Überblick über die einzelnen Vermittler und ihre Rolle im Web 2.0

### *I. Definitionen*

#### *1. Vermittler und Vermittlerhaftung*

Der Duden definiert den Begriff des Vermittlers als Mittelsperson.<sup>15</sup> Angesichts der Bandbreite an Aufgaben, die Vermittler im Internet erfüllen und der Vielzahl an technischen Vorgängen, die sie vornehmen, fällt es schwer, den Begriff des Vermittlers weiter zu definieren oder einzugrenzen.<sup>16</sup> Auch eine rechtliche Einordnung der Vermittler ist dadurch erschwert.<sup>17</sup> Der Begriff des Vermittlers ist kein rechtlicher, sondern vielmehr ein neutraler Begriff. Dies kann nicht oft genug hervorgehoben werden. Daraus folgt auch, dass unter dem Begriff der „Vermittlerhaftung“ oder der „Intermediärhaftung“ lediglich die Haftung der Person des Vermittlers gemeint sein kann – nicht hingegen ein bestimmtes Rechtsinstitut. In der urheberrechtlichen Literatur scheint es jedoch, als würde der Begriff

---

<sup>15</sup> Siehe <http://www.duden.de/rechtschreibung/Vermittler> (zuletzt abgerufen am 21.1.2020).

<sup>16</sup> Zu den unterschiedlichen Aufgaben siehe sogleich Einleitung, B. II.

<sup>17</sup> So auch *Dreier/Leistner*, GRUR-Beil. 2014, 13 (26).

der Vermittlerhaftung oft mit der Störerhaftung oder zumindest einer sekundären Haftung gleichgesetzt.<sup>18</sup> Gerade das unterschiedliche Verständnis dieses Begriffs verwirrt und ist im Übrigen auch nicht förderlich. Wird im weiteren Verlauf der vorliegenden Arbeit der Begriff der Vermittlerhaftung genutzt, dann lediglich mit der Bedeutung der „Haftung eines Vermittlers“. Ob und falls ja wie der Vermittler haftet, also direkt oder indirekt, voll oder auf Unterlassen begrenzt, sind die eigentlichen Fragen, die sich stellen und allesamt unter den Begriff der Vermittlerhaftung fallen.

## 2. Direkte und indirekte Haftung

Im Rahmen der Vermittlerhaftung tauchen häufig zwei weitere Begriffe auf, die es richtig einzuordnen gilt, namentlich die Begriffe der direkten und indirekten (oder unmittelbaren und mittelbaren) Haftung. Unter der direkten oder unmittelbaren Haftung ist die Haftung zu verstehen, die sich aus der unmittelbaren Rechtsverletzung ergibt. Es ist folglich die Haftung für das Handeln, das in der Kausalkette am nächsten zum Schaden steht und diesen direkt verursacht. In den dieser Arbeit zugrunde liegenden Fällen handelt es sich bei der direkten Haftung folglich um die Haftung für die Vornahme einer der Handlungen, die ausschließlich den Urhebern vorbehalten sind.<sup>19</sup> Dabei kommt angesichts der neueren EuGH-Rechtsprechung in Betracht, dass auch diese direkte rechtsverletzende Handlung erst einer ersten unmittelbaren Rechtsverletzung nachgelagert vorgenommen wird und damit selbst eine „sekundäre“ unmittelbare Rechtsverletzung darstellt.<sup>20</sup>

Hiervon zu unterscheiden ist die indirekte oder mittelbare Haftung. Diese betrifft die Haftung für sämtliche Verhaltensweisen, die in der Kausalkette in irgendeiner Art und Weise zur Rechtsverletzung beitragen, indem sie diese zwar ermöglicht oder erleichtert haben, aber nicht selbst verursachen. Die mittelbare Haftung ist also die Haftung für mittelbare Rechtsverletzungen. Sie kann akzesessorisch zur unmittelbaren Begehung der Rechtsverletzung sein oder von dieser losgelöst auf einer Pflichtverletzung des mittelbaren Verletzers beruhen.

---

<sup>18</sup> So beispielsweise *Angelopoulos*, European Intermediary Liability in Copyright, S. 2, die unter den Begriff der „Intermediary Liability“ lediglich die sekundäre Haftung der Vermittler subsumiert. *Obergfell/Thamer* stellen daher fest, dass der Begriff des „intermediary“ aufgrund seiner Verwendung im Haftungsrecht an rechtlicher Neutralität verloren hat, *Obergfell/Thamer*, GRUR Int. 2017, 201 (202).

<sup>19</sup> Auch die Verletzung des Urheberpersönlichkeitsrechts führt zur direkten Haftung des Täters. Wie noch zu erläutern sein wird, konzentriert sich die vorliegende Arbeit jedoch auf die wirtschaftlichen Verwertungsrechte der Urheber als potentiell verletzte Rechte.

<sup>20</sup> Dies wird insbesondere im Bereich der öffentlichen Wiedergabe bei nachgelagerten Nutzungshandlungen von Plattformen relevant, dazu sogleich Kapitel 1, § 2, B. II. 1. b) dd).

Das dogmatische Fundament für beide Haftungsvarianten kann dabei das gleiche sein, wie ein Blick auf § 823 Abs. 1 BGB verdeutlicht. Die Abgrenzung ist folglich zunächst eine sprachliche, aus der sich die Art der vorliegenden Rechtsverletzung ergibt, ohne unmittelbar Schlüsse auf die Haftungsgrundlage zuzulassen. Aufgrund ihrer Akzessorietät ist im Bereich der mittelbaren Haftung jedoch stets eine Zurechnungsfrage zu beantworten.

## II. Aufgaben der einzelnen Vermittler

Um also ermitteln zu können, ob ein Vermittler mittelbar oder gar unmittelbar für die ursprünglich von einem Dritten begangene Urheberrechtsverletzung haftet, ist es unerlässlich, sich die einzelnen Vermittlertypen und ihre Tätigkeit genauer anzusehen. Vermittler tauchen in unterschiedlichen Formen bei jeglichen Online-Diensten auf, was eine Kategorisierung erschwert. Es haben sich mittlerweile jedoch bestimmte Unterbegriffe durchgesetzt, unter denen sich einzelne Vermittler bzw. ihre Aufgaben subsumieren lassen. Diese werden im Folgenden in der gebotenen Kürze dargestellt.

### 1. Access Provider

Der eine Intermediär, dessen Dienstleistung für jeden unverzichtbar ist, der nur Zugang zum Internet erhalten möchte, ist der sog. Access Provider oder Zugangsvermittler. Wie aus seinem Namen bereits hervorgeht, ermöglicht der Access Provider seinen Nutzern den Zugang zum Internet, indem er in der Regel die technische Infrastruktur betreibt und seinen Kunden einen Anschluss daran ermöglicht. Als Beispiel für Zugangsvermittler seien Unternehmen wie Deutsche Telekom AG, Orange SA oder Telefónica Germany/O<sub>2</sub> genannt. Aber auch der Inhaber eines WLAN-Anschlusses, der diesen mit Dritten teilt, ist grundsätzlich der Zugangsvermittler für jene Personen.

### 2. Suchmaschinen

Ebenso grundlegend wie Access Provider sind heutzutage Suchmaschinen, die es dem Nutzer ermöglichen, trotz der Vielschichtigkeit des Internets bestimmte Inhalte in kürzester Zeit aufzufinden.<sup>21</sup> Suchmaschinen bieten eine Vielzahl von Funktionen an. Zu nennen ist dabei zunächst das Erstellen von Trefferlisten. Hierzu indexiert der Suchmaschinenbetreiber sämtliche Webseiten im Internet. Gibt der Suchende ein Schlagwort im Rahmen der Suchmaschine ein und sendet die Suchanfrage, so durchwälzen sog. *robots* oder *crawler* die vom Suchmaschi-

---

<sup>21</sup> Zur Bedeutung der Suchmaschinen *Stenzel*, Haftung für Hyperlinks, S. 27 ff.

nenbetreiber indextierten Webseiten nach diesem Schlagwort und erstellen eine Trefferliste nach absteigender Relevanz.<sup>22</sup> Der Suchmaschinenbetreiber bietet den Webseitenbetreibern dabei weiter die Möglichkeit an, für bestimmte Suchbegriffe eine bessere Position ihrer Seite in der Trefferliste zu erwerben, die dann bei Eingabe des Suchbegriffs oberhalb der Trefferliste in der Rubrik „Anzeigen“ erscheint. Dies geschieht über die Funktion der sog. *Sponsored Links* bzw. des *Keyword-Advertising*.

Im Rahmen des Suchvorgangs bieten die meisten Suchmaschinen außerdem die sog. *Autocomplete*-Funktion an. Dabei handelt es sich um einen vom Suchmaschinenbetreiber entworfenen Algorithmus, durch den bei der Eingabe eines Suchbegriffs automatisch verschiedene weitere Suchbegriffe angezeigt werden, die Nutzer im Zusammenhang mit dem eingegebenen Schlagwort bereits nutzen.

Außerdem zu nennen sind die im Suchindex gespeicherten *Snippets* und *Thumbnails*, also die verkleinerten Vorschaubilder (*Thumbnails*) und Auszüge aus der Webseite (*Snippets*), die der Nutzer bereits im Suchindex zur Kenntnis nehmen kann.

### 3. Hyperlinks

Mit den Suchmaschinen eng verwandt sind Hyperlinks. Sie spielen eine grundlegende Rolle im Internet, das ohne dieses technische Mittel nicht in seiner aktuellen Form bestehen könnte.<sup>23</sup> Kurz gefasst sind Hyperlinks inhaltliche Verknüpfungen zwischen Informationen im Internet, die den Verweis von einer Ausgangswebseite auf eine andere Webseite erlauben. Dabei lässt sich jeder beliebige, im Internet abrufbare Inhalt mittels Hyperlinks verknüpfen. Technisch gesehen lässt sich dieser Vorgang auch nicht verhindern. Das Linksetzen vereint phänomenologisch gesehen das Bereithalten eigener Informationen mit der Vermittlung des Zugangs zu der verknüpften Information.<sup>24</sup> Hyperlinks schaffen insgesamt also virtuelle Plätze im Netz durch Verknüpfungen, ermöglichen eine vielschichtige Gestaltung von Internetseiten (über sog. „Inlinelinks“) oder erlauben dem Nutzer, schnell und effizient in nur wenigen Klicks Informationen von verschiedenen Seiten (über sog. externe Links) beziehen zu können.

Es gilt dabei verschiedene Linkarten zu unterscheiden.<sup>25</sup> Der einfache Link (*simple link*) ist ein Link, der auf die Startseite einer anderen Webseite verweist.

---

<sup>22</sup> Für eine technische Erläuterung des Vorgangs siehe *Roggenkamp/Stadler*, in: *jurisPK-Internetrecht*, Kapitel 10, Rn. 605.

<sup>23</sup> *Stenzel*, Haftung für Hyperlinks, S. 25 ff.

<sup>24</sup> *Sieber/Höfner*, in: *Hoeren/Sieber/Holznapel*, Teil 18.1, Rn. 102; *Roggenkamp/Stadler*, in: *jurisPK-Internetrecht*, Kapitel 10, Rn. 358 ff.

<sup>25</sup> Siehe hierzu auch *Mezei*, *JiPLP* 2016, 778 (779); *Strowel/Ide*, 24 *Colum. J. L. & Arts* (2000–2001), 403 (407–409); *Xalabarder*, *IIC* 2016, 635 (636).

Durch Anklicken öffnet sich ein neues Fenster, das die Startseite der verlinkten Webseite zeigt. Daneben gibt es den tiefen Link (*deep link*), der ebenso bei Anklicken ein neues Fenster öffnet. Anders als der einfache Link verweist er jedoch nicht auf die Startseite, sondern führt bereits zu einem ganz konkreten Inhalt wie beispielsweise einem Bild. Daneben besteht die Technik des eingebetteten Links (*embedded* oder *framed link*). Hierbei handelt es sich um einen Link, der nach außen nicht als Link erkennbar ist. Er wird weder angezeigt noch angeklickt, sondern stellt automatisch das verlinkte Werk in einem Rahmen auf der Ausgangsseite dar. Statt also als Nutzer auf der Ausgangsseite auf einen Link zu klicken, ist das verlinkte Werk bereits auf dieser Ausgangsseite sichtbar. Der eingebettete Link verweist den Nutzer somit nicht auf ein fremdes Werk, sondern stellt dieses direkt im Rahmen der Ausgangsseite dar.<sup>26</sup> Der Internetnutzer ist sich folglich nicht zwangsläufig bewusst, dass der angezeigte Inhalt von einer fremden Webseite stammt und technisch mittels Links verknüpft ist.

Eine weitere Form des Verlinkens ist der Einsatz eines RSS-Feeds.<sup>27</sup> Hierbei handelt es sich um das Abonnieren einer bestimmten Internetseite, deren sich ständig ändernde Inhalte automatisch auf der Ausgangswebseite in einem eigenen Rahmen angezeigt und auch aktualisiert werden. Diese Technik kommt besonders mit Bezug auf Nachrichtenmeldungen zum Einsatz. Einige Blogs abonnieren so die Webseite von Online-Zeitungen, deren sich ändernde Inhalte sodann automatisch ebenfalls auf dem Blog als Ausgangswebseite angezeigt werden.<sup>28</sup>

#### 4. Host Provider

Eine weitere Providerkategorie besteht mit den Host Providern, die durch das Zurverfügungstellen von Speicherplatz auf ihren Servern den Betrieb von Webseiten erst ermöglichen. Host Provider lassen sich in zahlreiche Unterkategorien aufteilen. Als Beispiele seien die Betreiber von Online-Marktplätzen wie eBay und Amazon, von sozialen Netzwerken wie Facebook, von Plattformen wie YouTube oder Dailymotion und von Portalen wie Foren oder Blogs genannt.

#### 5. User-Generated-Content (UGC) Plattformen

User-Generated-Content (UGC) Plattformen sind, wie der Name bereits vermuten lässt, Plattformen, deren Nutzer selbst aktiv handeln, indem sie Informationen und Inhalte hoch- und herunterladen oder austauschen. Beispiele hierfür sind mittlerweile zahlreich. Plattformen wie YouTube, Dailymotion, eBay, Amazon

---

<sup>26</sup> Tsoutsanis, JIPLP 2016, 495 (497).

<sup>27</sup> Hierzu Mezei, JIPLP 2016, 778 (779).

<sup>28</sup> Dazu Manara, D. 2008, 778.

# Sachregister

Markierte Seitenzahlen entsprechen zentralen Fundstellen. Kursive Seitenzahlen beziehen sich auf Fußnoten.

## Abkommen

- Internationale Abkommen 27–31

## Absicht

- Gewinnerzielungsabsicht 58, 72, 78, 81–82, 327, 348–350, 432–435, 438–439, 512–515
- Mittelbare Patentverletzung 373
- Nutzungsabsicht 298
- Veröffentlichungsabsicht 217, 451

## Abwägung, *siehe* Grundrechte

## Access Provider 8, 54, 58–59

- Haftungsprivilegierung 48, 54
- Inanspruchnahme 100–102, 197, 263–265, 268, 356–360, 508–509

## accessory liability 245–251

## actio negatoria 322

## Akzessorietät 7–8, 109, 225, 235, 245–246, 255, 330, 354, 370, 373, 494

- Strafrechtsakzessorietät, *siehe* Strafrecht
- ## Algorithmen 85–86, 150, 218–219, 297, 318, 511

## anderes technisches Verfahren 74–75

## Anordnungen

- *siehe auch* Sperrverfügungen
- allgemeines Zivilprozessrecht 191–193, 207–208, 257–259, 389–392
- Anordnung ohne Haftung 54, 60, 94–96, 113–114, 193–196, 262–265
- Reichweite 99, 306
- Schranken 99–100
- Verhältnis zur Haftung 108–110, 469–470, 551

## Anpassung von Sperrern 202–203, 276–277

## Anreiz 62, 294, 296, 484, 521, 556

## Anstiftung 184, 246–247, 321

## Anwendungsvorrang 38, 45

## Arbeitsteiliges Verhalten 83, 449–450

## Ausgleich

- angemessener Ausgleich 67, 456–459
- gerechter Ausgleich 456–459, 528–529
- Interessenausgleich 34, 39–43, 305, 357, 435–436, 498

## Auslegung

- Auslegungsspielraum 37, 41, 65, 110, 115, 157, 164, 182, 207, 239
- autonome Auslegung 38, 69–70, 108
- einheitliche Auslegung 69, 320
- funktionsbezogene Auslegung 93, 425–426
- historische Auslegung 64
- restriktive Auslegung 447, 477
- technische Auslegung 93, 463–464
- unionsrechtskonforme Auslegung 39, 45, 132, 172, 199, 368–369, 406–407
- völkerrechtliche Auslegung 69, 90–91
- wirtschaftliche Auslegung 82, 421, 425–426, 429, 438, 444, 463, 553
- Zuständigkeit 36, 38, 119, 541

## Ausnahme 66–67, 113, 120, 128, 132, 432–436, 438, 456–459, 524–525

## Ausschließlichkeitsrecht 70, 74, 433, 470, 529

## Autorisierung 224–228, 246, 454–455, 460–461

## – Notwendigkeit 255–256

## – P2P-Seiten 231–232

## – Unionsrechtskonformität 228

## – Verhältnis zur öffentlichen Widergabe 235–236

## Autocomplete 9, 173, 351–353

- Beihilfe 165–166, 185, 321, 338–339  
 Benutzer, *siehe* Werknutzer  
 Berner Übereinkommen, *siehe* RBÜ  
 Beschränkung, *siehe* Ausnahme  
 Beseitigungsanspruch 99, 101, 311,  
 323–324, 329, 331, 369, 375, 383, 513  
 BestWater-Entscheidung 77–78, 420  
 – nationaler Anpassungsbedarf 170–172,  
 233, 317, 346–347  
 Beurteilungsspielraum 52, 115, 157  
 – *siehe auch* Umsetzungs- und Gestaltungsspielraum  
 Beweisanforderungen 155–156, 435  
 – *siehe auch* Darlegungs- und Beweislast  
 Beweislast, *siehe* Darlegungs- und  
 Beweislast  
 Bildersuchmaschinen 174–178, 309,  
 349–351, 446, 461–462, 511, 538  
 Binnenmarkt 47, 65, 67, 425  
 BitTorrent 229, 537
- Cache Provider 54–55, 58–59, 153, 364,  
 486  
 Cheapest Cost Avoider 94, 264, 392, 400  
 Chilling effects 240, 495–496, 555  
 Content Provider 11  
 Contrefaçon 161–165, 190, 210, 412, 470
- Dailymotion 10, 88, 104, 190, 416–417  
 – Haftungsprivileg 139–141  
 – öffentliche Wiedergabe 88, 448, 537  
 – Pflichten 187–188  
 Darlegungs- und Beweislast 302, 435, 532  
 – Beweiserleichterung 155–156  
 – sekundäre Beweislast 359, 435  
 Deindexierung 200, 202, 204, 511  
 Dienst  
 – Dienst der Informationsgesellschaft  
 50–51, 95, 213  
 – Diensteanbieter für das Teilen von  
 Online-Inhalten 104–105, 447–448,  
 481–482  
 – neue Onlinedienste 106, 448  
 Digital Economy Act 279–284  
 Drittwirkung, mittelbare 39–41  
 Droit de destination 161  
 DSM-Richtlinie 102–108, 447–449, 460,  
 480–482, 486  
 – Anpassungsbedarf des nationalen Rechts  
 108, 167, 189–190, 236, 338, 344–345  
 – Beschwerdeverfahren 492, 500  
 – Erlaubnispflicht 105, 448  
 – Handlungspflichten 106–107, 486, 492,  
 505, 515  
 – Verhinderungspflichten 503–504
- eBay 10, 190  
 – Haftungsprivileg 139–143  
 – Haftungsüberblick 210, 288, 410, 412  
 – mittelbare Haftung 253–254, 370–372  
 – Pflichten 189, 343–344, 506  
 – VeRI-Programm 62, 188  
 E-Commerce-Richtlinie  
 – *siehe auch* Haftungsprivilegien  
 – Hostproviderprivileg 137–139, 307–308,  
 364, 473, 478–479  
 – Umsetzung 126–128, 137–139, 213–214,  
 221, 291  
 – Verbot der allgemeinen Überwachungs-  
 pflicht 60–62, 158, 301, 367–368, 504  
 – Ziele 48  
 Éditeur 138–144  
 – *siehe auch* Verleger  
 Effektiver Rechtsschutz 13, 30, 34, 59, 94,  
 262, 389, 464, 522  
 Eigentum  
 – Beeinträchtigung 240–242, 323  
 – Durchsetzung 96–97, 263–264, 390–391,  
 393  
 – geistiges Eigentum 5, 34, 36, 382, 424,  
 427, 534  
 – Schranken 34, 272, 357  
 – Übertragung 92  
 – Verletzung 161–162  
 Eingriff  
 – *siehe auch* Verwertungsrechte  
 – Grundrechtseingriff 34, 37, 269, 393, 397  
 Einwilligung 174, 228, 346, 478  
 – konkludente Einwilligung 349–351,  
 440–441  
 – zur Vernichtung 374  
 EMRK 35–39, 269  
 Erfolgsunrecht 329–332, 376–379  
 Ermessen 259–262, 267, 390–391  
 – *siehe auch* Umsetzungs- und Gestaltungsspielraum

- Spielraum 239
- Erschöpfung 29, 74–75, 80, 92, 463, 546
- Exklusivitätskultur 436, 524
- Exklusivrecht 423–426, 432–436, 553
  
- Faute 181–183
  - faute caractérisée 154, 187–188
  - faute concurrente 184–185
  - faute prouvée 154
  - objektives Verständnis 183–184
  - zivilrechtliches Verständnis 187
- Fernseher
  - Live-Übertragung von Fernsehprogrammen 75, 229
  - neues Publikum 74–75
  - Sendungsaufnahme 86, 169
  - Wiedergabehandlung 72
- Filesharing 84–88, 170–171, 229, 338, 340–341, 537
- Filmspeler-Entscheidung 85–88
  - nationaler Anpassungsbedarf 165, 231, 322, 339–340
- Filter
  - Auswirkung der freiwilligen Filterung 62, 156
  - Pflicht zur Filterung 105–106
  - Umfang 61
  - Upload-Filter 103
  - Vorfilter 49, 60, 309–310
  - Wortfilter 342, 507
- follow the money 521
- fourniture de moyens 163–166
- Framing 10, 77–78, 171, 230, 346–347
  
- Gefahrerhöhung 327, 353–354, 405, 518, 531, 533
- Gefahrneigung 381, 517
- Geltungsvorrang, *siehe* Anwendungsvorrang
- Generalklausel 180–181, 330, 382–383, 533
- Gestaltungsspielraum, *siehe* Umsetzungs- und Gestaltungsspielraum
- Gewinnerzielungsabsicht, *siehe* Absicht
- Gleichheit vor öffentlichen Lasten 204
- Grundrechte
  - Abwägung 34, 43–44, 99
  - Drittwirkung, *siehe* Drittwirkung
  - EMRK 35–37
  - nationale Grundrechte 45–46
  - praktische Konkordanz 39–40
  - Unionsgrundrechte 33–35
- Grundsatz der autonomen Auslegung 38, 69–70, 108
- Grundsatz der einheitlichen Auslegung 69, 320
- GS Media-Entscheidung 78–82
  - nationaler Anpassungsbedarf 172, 236, 347–349, 354
  
- HADOPI 132–137, 403
- Haftung
  - Begrifflichkeiten 6–8
  - Exkulpation 106–107, 369, 484
  - Haftungsprivilegien, *siehe* Haftungsprivilegien
  - Verhältnis zu den Anordnungen 108–110
- Haftungsprivilegien
  - aktive Tätigkeit 52–53
  - Anwendbarkeit auf Unterlassungsansprüche 59–60, 211, 309–311
  - Notwendigkeit 474–477
  - personeller Anwendungsbereich 54–55, 292
  - Voraussetzungen 50–54
  - Vorfilter 49, 60, 309–310
  - Wirkung 59–60
- Halzband-Entscheidung 372
- Handlungsunrecht 329–332, 376–379
- Hébergeur, *siehe* Host Provider
- Hinweis auf die Rechtsverletzung 63, 106–107, 119, 154–156, 215–216, 328, 490–495
  - *siehe auch* HADOPI
- Host Provider 10, 54–55, 58–59, 144–145, 473–474
  - Haftungsprivileg 55–57, 307–308
  - Haftungsvoraussetzung 154–157, 187–188, 220, 326–328
  - Hyperlinks und Suchmaschinen 214, 308–309
  - UGC-Plattformen 138–144, 505–507
- Hyperlinks
  - einfacher Link 9–10, 77, 445, 510
  - embedded Link 10
  - Frame 9–10, 77–78, 171, 230, 346–347
  - Haftungsprivilegierung 63–64, 214, 308–309



- öffentliche Wiedergabe 76–82, 170–171, 345–347, 436–442
- Rechtmäßigkeit der Quelle 77–79
- tiefer Link 9–10, 171, 232, 445, 510
- Informationen, eigene 51–52, 292–293
- *siehe auch* Zueigenmachen von Inhalten
- Informationsfreiheit 34, 272, 350
- InfoSoc-Richtlinie
  - Anordnungen, *siehe* Anordnungen
  - Sperrverfügungen, *siehe* Sperrverfügungen
  - Verhältnis zur E-Commerce-Richtlinie 111–114
  - Verwertungsrechte, *siehe* Verwertungsrechte
  - Ziele 65–66
- Inhalteentfernung, *siehe* notice and take down
- Internet Watch Foundation 278–279
- IP-Adresse 35, 129, 133, 356, 397
- joint tortfeasance
  - Anwendbarkeit auf Plattformen 253–254
  - Begrifflichkeiten 245–246
  - Voraussetzungen 246–251
- Jugendgefährdende Medien bei eBay-Entscheidung 370–371
- Kausalität 183, 185, 250–251, 324–325, 338
- Kenntnis 119
  - der Folgen seines Tuns 71, 427
  - Haftungsprivilegien 56–58, 307–308, 486–487
  - Kenntnisvermutung 58, 80–82, 87, 154–156, 216, 307–308, 350–351, 490
  - konstruktive Kenntnis 489
  - Tatsächliche Kenntnis 154, 252, 265–266, 489–490
  - von der Rechtswidrigkeit 78, 85–86, 156–157, 252, 427, 487–489
- Komplementärangebot 452–454, 462
- Konkordanz, praktische, *siehe* Grundrechte
- Konkretisierungstiefe 115
- Konkurrenzangebot 104, 452–456, 462, 528
- Kopieren 68
  - Privatkopie 67, 438, 525
- Kosten
  - Abmahnkosten 114
  - außergerichtliche Kosten 304–305, 401–402
  - Gerichtskosten 114, 206, 273, 304–305, 401–402, 499
  - Umsetzungskosten 106–107, 114, 204–206, 273–275
- Kunstfreiheit 34
- liability-rule 530
- Lizenz
  - Lizenzanalogie 516–517, 519
  - Lizenzgebühr 461, 516
- Markenrecht 109, 142–143, 172–173, 218–219, 234, 260–261, 263, 343
- McFadden-Entscheidung 114, 206, 275, 310, 407
  - nationale Reaktion 304–307
- Meinungsfreiheit 34, 345, 351, 495
- Missbrauch 156, 357, 415, 501
- Mittelsperson 6, 11, 95–96
  - *siehe auch* Vermittler
- MP3-Player-Import-Entscheidung 374–375
- Musikindustrie 416
- Nähe zur Rechtsverletzung 180, 239–240, 340, 344–345, 460, 488, 502, 518, 555
- Newzbin-Entscheidung 231–232
- Norwich Pharmacal-Entscheidung 243–244, 261–262
- notice and action 97–98, 106–107
- notice and block 278
- notice and prevent 106–107, 503
- notice and stay down 106–107, 157–158, 189, 266–267, 344–345, 505–507
- notice and take down 63, 87, 97–98, 106–107, 157, 216–217, 312, 490–495, 532
- Obergrenze 109, 120
- obligation de moyens 186, 188
- OFCOM 279–280
- Öffentliche Wiedergabe
  - anderes technisches Verfahren 74–75
  - Definition 28–29, 71–76, 426, 465
  - DSM-Richtlinie 105–106, 108
  - Hyperlinks, *siehe* Hyperlinks

- nachgelagerte Wiedergabe 79, 83–86, 169–170, 229–230, 334–335, 451–452, 481
- neues Publikum 74, 77, 79, 428
- Öffentlichkeit 29, 73–74, 79, 428
- Subjektivierung 78–80, 82
- Vermiet- und Verleihrichtlinie 69–70
- Vollharmonisierung 68–70
- Wiedergabehandlung 29, 71–73, 80, 426, 465–466
- Öffentliche Zugänglichmachung 89–90, 426–427
- Öffentlichkeit
  - *siehe auch* Öffentliche Wiedergabe
  - unionsrechtliches Verständnis 73–74
  - völkerrechtliches Verständnis 29, 90–91, 428
- overblocking 270, 393, 396–397
- Passwortsicherungspflicht 61, 305–307, 359, 508–509
- Patentrecht 373–375
- Persönlichkeitsrecht 62, 185, 216–218, 312, 342, 496–498
  - Urheberpersönlichkeitsrecht 163
- Prozeduralisierung 119, 490–501
- Prüfpflichten 82, 324–328
  - *siehe auch* notice and action
  - *siehe auch* notice and stay down
  - *siehe auch* notice and take down
  - Löschen 106–107, 157, 187, 342, 355, 505, 513
  - Notwendigkeit 374–375, 378–380
  - proaktive Prüfpflichten 188, 326, 340, 348–349, 359, 488, 503, 513–514
  - reaktive Prüfpflichten 341, 344, 354–355, 514
  - Unionsrechtskonformität 364–368
  - Verhältnis zu Verkehrspflichten 331–333
  - Verhinderung 342, 344, 505–506
  - WLAN-Anbieter 131–132, 358–359
- Publikum, neues 74, 77, 79, 428
- Qualität 67, 74, 271, 511
- Quantität 74, 454
- Rapidshare 11, 88, 340
- RBÜ 27–28, 69
  - *siehe auch* Abkommen
  - Rechtfertigung 37, 52, 134, 349, 459–460, 470
  - Rechtsfolgen 72, 190, 324, 366, 373, 387–388, 515–520
  - Rechtssicherheit 47, 117–118, 303, 305–306, 328, 467–468, 490–491, 529, 533
  - Rechtsverletzung
    - mittelbare Rechtsverletzung 7, 88, 93, 107–110, 228, 245, 384–385, 448
    - offensichtliche Rechtsverletzung 57, 156–157, 192, 207, 253, 312, 327–328, 487, 490, 498, 500
    - Suche nach Rechtsverletzungen 48, 63, 490
    - unmittelbare Rechtsverletzung 7, 66, 84, 93, 143, 170, 245, 255–256, 438
  - Regelbeispiele 308, 533
  - Richtervorbehalt 134, 278, 406, 500, 511, 518
  - RSS-Feed 10, 138–139
  - Scarlet Extended-Entscheidung 61, 95, 99–100
  - Schadensersatz 57, 87–88, 168, 190, 258, 329, 373–375, 387–388, 489, 515–520
  - Schranken
    - Anordnungen 99–100
    - Grundrechte 34, 39–40
    - Verwertungsrechte 66–67, 72, 120, 424, 432–433, 435–436, 456–459, 524–530
  - Sendeunternehmen 29–30, 69, 90
  - Sendung 74–75
    - Weitersendungsrecht 84
  - Sicherungspflicht, *siehe* Passwortsicherungspflicht
  - Signal 72, 74, 93
  - Snippets 9, 218–219, 233–234
    - *siehe auch* Textausschnitte
  - Software 85, 163–165, 229–230, 327, 342
  - Sorgfaltspflicht 132, 135, 182, 185–189, 219, 325–326, 330, 506
  - Speichermedien 525–527
  - Speicherung 54–55, 64, 100, 137, 140
  - Sperrverfügungen
    - Adressat 101, 197–198, 268, 402–403
    - Anpassung 202–203, 276–277
    - Grenzen 200–202, 269–272, 395–396

- Rechtsgrundlage 100–101, 196–197, 263–264, 384, 401
- Subsidiarität 199–200, 398–400, 402
- Umsetzungskosten 204–206, 273–275
- Zulässigkeit 100–101
- Störer 323–324
  - Eingrenzung des Störerkreises 324–325
  - Handlungsstörer 323
  - Zustandsstörer 323
- Störerhaftung 322–328
  - Kausalhaftung 324
  - Verhältnis zu den Haftungsprivilegien 364–367
  - Verhältnis zur täterschaftlichen Haftung wegen Verkehrspflichtverletzung 331–332, 378–380
- Strafrecht
  - Akzessorietät 187, 250, 319–321, 339, 471
- Streaming 73, 229–230, 529
- Subsidiarität 199–200, 398–400, 402
- Suchmaschine 8–9
  - *siehe auch* Autocomplete
  - *siehe auch* Bildersuchmaschinen
  - *siehe auch* Vorschaubilder
  - Deindexierung, *siehe* Deindexierung
  - Haftungsprivilegierung 63–64, 213–214, 308–309
  - Pflichten 175–176, 188, 219, 355, 509–512
- Täterschaft
  - deliktsrechtliches Verständnis 167, 385–386
  - unionsrechtliches Verständnis 108, 167, 481–482
- Teilnahme 320–322
- Textausschnitte 234
  - *siehe auch* Snippets
- The Pirate Bay 11, 84–88, 202–203, 232–233, 253, 337, 455, 537
- Thumbnails 9, 349
  - *siehe auch* Vorschaubilder
- Tonträgerhersteller 70, 72
- Treuepflicht 150–152
- TRIPS-Übereinkommen 28, 30, 69, 101
  - *siehe auch* Abkommen
- Überwachungspflicht, allgemeine 60–62, 367–368, 503–505
- Umsetzungsfrist 202–203, 326
- Umsetzungskosten, *siehe* Kosten
- Umsetzungs- und Gestaltungsspielraum 92–93, 102, 110, 115–116
- Unschuldsvermutung 131, 134–136
- Untergrenze 114, 487
- Unterlassungsanspruch 99, 166, 168, 331, 391
  - Anwendbarkeit der Haftungsprivilegien 59–60, 211, 309–311
- UPC-Telekabel-Entscheidung 101
- User Generated Content (UGC) 10–11
- value gap 105, 415–422
- Veranstalter 319
- Verbreitungsrecht 28, 91–92
- Vergütungsanspruch 70, 72, 425, 456–459, 521–529
- Verhältnismäßigkeit 41–42, 99–100, 272, 367, 399, 489, 509, 516–517, 522–523
- VeRI-Programm 62, 188
- Verkehrskreis 57
- Verkehrspflichten
  - Abstufung 503–512
  - Funktion 469–472
  - Harmonisierungsnotwendigkeit 478–480, 482–484
  - nationales Recht 131, 238–245, 329–331, 370–372
  - Unionsrecht 98, 106–108, 481–482
  - Verhältnis zu den Prüfpflichten 331–332, 378–380
- Verleger 124, 138–144, 217–220
- Vermittler 6–7, 94–96
  - *siehe auch* Mittelperson
- Vermittlerhaftung 7–8
- Veröffentlichung 124–125, 175–176, 217–218
- Verschulden 168–169, 179–181, 187, 224, 251–252, 324–326, 387, 517
- Vertragsbruch 258
- Vervielfältigungsrecht 27, 67–68
- Verwandte Schutzrechte 93
- Verwertungsrechte 27–30, 66, 119–120
  - öffentliche Wiedergabe, *siehe* Öffentliche Wiedergabe

- Verbreitungsrecht, *siehe* Verbreitungsrecht
- Vervielfältigungsrecht, *siehe* Vervielfältigungsrecht
- Vollharmonisierung 67–68, 91–93, 228
- Völkerrecht 27–31, 90–91
- Vorrang des Unionsrechts 38–39
- Vorsatz
  - Doppelvorsatz 321–322, 338–340
  - Vorsatzerfordernis 167–169
- Vorschaubilder 9, 174–177, 349–351, 462, 511, 538
  - *siehe auch* Bildersuchmaschinen
  - *siehe auch* Thumbnails
- WCT 28, 69, 92
  - *siehe auch* Abkommen
- Werkbegriff 352
- Werknutzer 71, 84, 236, 315–318
- Wesentlichkeitstheorie 397
- Wettbewerbsrecht 143, 369–372, 377
- Wiedergabehandlung 29, 71–73, 80, 426, 465–466
  - durch Verlinkung 76
  - zentrale Rolle des Nutzers 80, 426–427
- WIPO-Leitfaden 28, 90
- WLAN-Anbieter
  - Haftungsprivileg 50–51, 132, 303–307
  - Prüfpflichten 131–132, 358–359
  - Sicherungspflicht 61, 305–307, 359, 508–509
  - WPPT 28, 69
    - *siehe auch* Abkommen
  - YouTube 10
    - Content ID 62, 342–343
    - Diensteanbieter für das Teilen von Online-Inhalten 104–105
    - Geschäftsmodell 415–418
    - Haftungsprivileg 139–142, 145, 295–298
    - Haftungsüberblick 210, 288, 410, 412
    - öffentliche Wiedergabe 87–88, 105, 334–337, 448, 537–538
    - Pflichten 187, 341–342
  - Zueigenmachen von Inhalten
    - eigene Information 293–298, 300
    - täterschaftliche Haftung 316–318, 334–337
    - Unionskonformität 299–300
    - wirtschaftliches Verständnis 77, 346, 419–420
  - Zugangskultur 436, 524
  - Zumutbarkeit 188, 239, 350–352, 367, 394–397, 507